

|      |                                       |        |
|------|---------------------------------------|--------|
| 1953 | Ausgegeben zu Bonn am 29. August 1953 | Nr. 54 |
|------|---------------------------------------|--------|

| Tag       | Inhalt:   | Seite |
|-----------|---|-------|
| 28. 8. 53 | Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes .....   | 1035  |
| 25. 8. 53 | Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes .....  | 1037  |
| 25. 8. 53 | Bekanntmachung der Neufassung des Ersten Wohnungsbaugesetzes .....  | 1047  |
| 21. 8. 53 | Sechste Verordnung über Zollsatzänderungen .....  | 1060  |
| 27. 8. 53 | Vierte Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Zollkontingents-Verordnung) .. | 1068  |
| 25. 8. 53 | Verordnung über die Gleichstellung von aus dem Saargebiet verdrängten Deutschen .....   | 1074  |
| 27. 8. 53 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes ....   | 1075  |
| 27. 8. 53 | Verordnung über die Festsetzung und Verteilung des Pauschbetrages in der Krankenversicherung der Rentner .....  | 1082  |

## Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes.

Vom 28. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 109) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „durch das Reichsverwaltungsgericht“ ersetzt durch die Worte „durch das Bundesverwaltungsgericht“.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

#### „§ 8

Die öffentliche Jugendhilfe gemäß §§ 3 und 4 ist Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis errichten ein Jugendamt.

Die oberste Landesbehörde kann die Errichtung eines gemeinsamen Jugendamtes durch benachbarte Stadt- und Landkreise sowie eines Jugendamtes durch kreisangehörige Gemeindeverbände oder Gemeinden zulassen. Im Bedarfsfalle können in einer Gemeinde mehrere Jugendämter errichtet werden.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

#### „§ 9

Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamtes werden auf Grund landesrechtlicher Vorschriften geregelt.

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.

Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden durch den Jugendwohlfahrtsausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.“

4. Nach § 9 werden folgende §§ 9a bis c eingefügt:

#### „§ 9a

Dem Jugendwohlfahrtsausschuß müssen angehören

a) Mitglieder der Vertretungskörperschaft und in der Jugendwohlfahrt erfahrene oder tätige Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, die von der Vertretungskörperschaft zu wählen sind;

b) Männer und Frauen, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt durch die Vertretungskörperschaft zu wählen sind. Die freien Vereinigungen und die Jugendverbände haben Anspruch auf  $\frac{2}{3}$  der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses;

c) der Leiter der Verwaltung oder ein von ihm bestellter Vertreter;

d) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes;

e) ein Arzt des Gesundheitsamtes;

f) Vertreter der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde;

g) ein Vormundschaftsrichter oder ein Jugendrichter.

Landesrecht bestimmt, wer die Vertreter zu Buchstaben e und g benennt.

Nach näherer Bestimmung des Landesrechts und der Verfassung des Jugendamtes können weitere Personen dem Jugendwohlfahrtsausschuß angehören.

Stimmberechtigte Mitglieder sind nur die unter Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Personen. Die übrigen Mitglieder haben nur beratende Stimme. Ob der Leiter der Verwaltung und der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes stimmberechtigt sind oder beratend teilnehmen, bestimmt sich nach Landesrecht.

#### § 9 b

Der Jugendwohlfahrtsausschuß befaßt sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendwohlfahrt. Er beschließt im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll in Fragen der Jugendwohlfahrt vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft gehört werden und hat das Recht, an sie Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf, zumindest sechsmal im Jahr, zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

#### § 9 c

Die laufenden Geschäfte des Jugendamtes werden von dem Leiter der Verwaltung oder in seinem Auftrage von dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der zuständigen Vertretungskörperschaft und des Jugendwohlfahrtsausschusses geführt.

Zum Leiter der Verwaltung des Jugendamtes dürfen nur Personen bestellt werden, die auf Grund ihres Charakters, ihrer Kenntnisse, ihrer Erfahrungen und in der Regel auf Grund einer fachlichen Ausbildung eine besondere Eignung für die Jugendhilfe haben; vor ihrer Bestellung ist der Jugendwohlfahrtsausschuß zu hören.

Für die Auswahl und Ausbildung der in der Verwaltung des Jugendamtes auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt tätigen Fachkräfte stellt die oberste Landesbehörde Richtlinien auf und legt die allgemeinen Voraussetzungen für die Eignung fest."

5. § 10 erhält folgende Fassung:

#### „§ 10

Die den Gesundheitsämtern nach § 3 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531) übertragenen Aufgaben werden nicht berührt. Das Gesundheitsamt und das Jugendamt

müssen ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen."

6. § 11 erhält folgende Fassung:

#### „§ 11

Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes kann im Rahmen der Beschlüsse des Jugendwohlfahrtsausschusses die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften besonderen Ausschüssen sowie Vereinigungen für Jugendhilfe, Jugendverbänden oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen. Das Nähere regelt die oberste Landesbehörde, soweit der Bund nicht von seinem Recht gemäß § 15 Gebrauch macht. Die Verpflichtung des Jugendamtes, für die sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt."

7. § 14 erhält folgende Fassung:

#### „§ 14

Die Aufgaben des § 13 werden durch den Landesjugendwohlfahrtsausschuß und durch die Verwaltung des Landesjugendamtes im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen.

Die laufenden Geschäfte werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendwohlfahrtsausschusses geführt.

Die im Bezirk des Landesjugendamtes wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und die Jugendverbände haben Anspruch auf  $\frac{2}{3}$  der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses. Sie sind auf Vorschlag der Verbände von der obersten Landesjugendbehörde zu ernennen. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt.

§ 9 c Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

8. In § 15 werden die Worte „die Reichsregierung“ und „des Reichsrats“ ersetzt durch die Worte „die Bundesregierung“ und „des Bundesrates“.

### Artikel II

Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 647) in der Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 110) wird mit Ausnahme der Vorschriften der Nummer 2 Satz 2 und Satz 3 aufgehoben.

### Artikel III

In den Ländern Bremen und Hamburg und unter der Voraussetzung des Artikels V auch in Berlin sind die Vorschriften des Artikels I Nr. 3, 4 und 7 durch Landesausführungsgesetz an die für die innere Verfassung dieser Länder geltenden Bestimmungen anzupassen. Von der Errichtung eines Landesjugendamtes kann abgesehen werden, sofern nur ein Jugendamt eingerichtet wird.

## Artikel IV

Die Übertragung vormundschaftlicher Obliegenheiten auf Beamte des Jugendamtes ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 109) erfolgt ist.

## Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## Artikel VI

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. August 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Lehr

## Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes.

Vom 25. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel I

### Anderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes

Das Erste Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) in der Fassung des § 23 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 865) und des § 368 des Gesetzes über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

## „§ 1

Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände haben den Wohnungsbau unter besonderer Bevorzugung des Baues von Wohnungen, die nach Größe, Ausstattung und Miete (Belastung) für die breiten Schichten des Volkes bestimmt und geeignet sind (sozialer Wohnungsbau), als vordringliche Aufgabe zu fördern mit dem Ziel, daß in den Jahren 1951 bis 1956 möglichst 2 Millionen Wohnungen dieser Art geschaffen werden. Der Wohnungsbau soll unter Berücksichtigung der Arbeitsmöglichkeiten namentlich der Wohnraumbeschaffung für die Vertriebenen, Kriegsbeschädigten und die übrigen Bevölkerungsgruppen dienen, die ihre Wohnungen unverschuldet verloren haben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Mittel sind nur für den sozialen Wohnungsbau nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 16 bis 21 l zu verwenden. Öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes sind Mittel des Bundes, der Länder, Gemein-

den und Gemeindeverbände, die von ihnen zum Bau von Wohnungen für die breiten Schichten des Volkes bestimmt sind.“

b) In Absatz 2 erhält der erste Satzteil die folgende Fassung:

„Nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere“.

c) In Absatz 2 wird sodann der folgende Buchstabe a eingefügt:

„a) die als Eingliederungsdarlehen für den Wohnungsbau bestimmten Mittel des Ausgleichsfonds (§ 254 Abs. 2 und 3 und § 259 Abs. 1 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes) oder die mit einer ähnlichen Zweckbestimmung in öffentlichen Haushalten ausgewiesenen Mittel,“.

d) Die bisherigen Buchstaben a bis c in Absatz 2 werden b bis d.

e) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Werden Mittel des Bundes, die nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes gelten, für den Wohnungsbau eingesetzt, so sollen in der Regel 75 vom Hundert der Mittel für Bauvorhaben verwendet werden, die den für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau geltenden Grundsätzen entsprechen, wenn es nach der Zweckbestimmung der Wohnungen möglich ist.

(4) Wohnungen, die durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen und nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind, sind öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn öffentliche Mittel im Sinne von Absatz 1 zur Deckung der Gesamtkosten

des Bauvorhabens oder der Kapitalkosten eingesetzt sind.“

3. An § 4 wird der folgende Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Sollen Darlehen von Kapitalsammelstellen zum Bau von Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums gewährt werden, so soll von einer Gesamtbelastung der Wohnungseigentumsrechte abgesehen werden, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
 

„(1) Werden nach dem 31. Dezember 1949 Wohnungen bezugsfertig, die durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen werden und die gemäß Absatz 2 begünstigt sind, so darf die Grundsteuer auf die Dauer von 10 Jahren nur nach dem Steuermaßbetrag erhoben werden, in dem die neugeschaffenen Wohnungen nicht berücksichtigt sind.“
  - b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
 

„(2) Begünstigt sind

    - a) öffentlich geförderte Wohnungen,
    - b) andere Wohnungen, deren Wohnfläche 80 Quadratmeter nicht übersteigt. Diese Wohnflächengrenze kann bis zu einer Größe von 120 Quadratmetern überschritten werden, wenn die Wohnung für einen Haushalt mit mehr als vier Personen bestimmt ist oder wenn die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist. Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde kann für besondere Fälle Ausnahmen von den Wohnflächengrenzen zulassen; sie kann diese Befugnisse einer nachgeordneten Stelle übertragen.“
5. An § 10 wird der folgende Satz 3 angefügt:
 

„Der Bauherr soll bei der Erteilung der Bescheinigung für nicht öffentlich geförderte Wohnungen belehrt werden, daß die Miete für die Wohnungen der Preisbindung gemäß den Vorschriften des § 27 unterliegt.“
6. An § 11 wird der folgende Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Werden nach dem 31. März 1953 Wohnungen bezugsfertig, die den Voraussetzungen des § 7 entsprechen und die nicht nach dem in Absatz 1 bezeichneten Bayerischen Gesetz begünstigt sind, so finden auf die Festsetzung des Steuermaßbetrages für das Grundstück die §§ 7 bis 10 des vorliegenden Gesetzes Anwendung.“

7. In § 12 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Körperschaften sollen den zur Finanzierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundpfandrechten den Vorrang vor einem zur Sicherung ihrer Kaufpreisforderung bestellten Grundpfandrecht, insbesondere einer Restkaufgeldhypothek, oder vor einem für die Bestellung eines Erbbaurechts ausbedungenen Erbbauzins einräumen.“

8. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13 a und 13 b eingefügt:
 

„§ 13 a

(1) Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung des von den Ländern mit öffentlichen Mitteln geförderten sozialen Wohnungsbaues. In den Rechnungsjahren 1953 bis 1956 stellt der Bund hierfür jährlich einen Betrag von mindestens 500 Millionen Deutsche Mark im Bundeshaushalt zur Verfügung.

(2) Mittel, die der Bund gemäß § 14 a oder auf Grund eines anderen Gesetzes für den Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen hat, sind auf den in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Betrag nicht anzurechnen, auch wenn der Bund sich mit diesen Mitteln an der Finanzierung des von den Ländern geförderten sozialen Wohnungsbaues beteiligt; das gleiche gilt für Mittel, die der Bund in besonderen Ausgabebetiteln des Bundeshaushalts für die Erfüllung eigener Aufgaben oder zur Durchführung von Sonderwohnungsbauprogrammen zur Verfügung stellt.

§ 13 b

(1) Die nach ihrer Zweckbestimmung für den Wohnungsbau vorgesehenen Bundesmittel sind im Bundeshaushalt in den Einzelplan des Bundesministers für Wohnungsbau einzustellen. Sollen Mittel, die in anderen Einzelplänen des Bundeshaushalts eingestellt sind, für den Wohnungsbau verwendet werden, so sind sie dem Bundesminister für Wohnungsbau zur Bewirtschaftung zuzuweisen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für die Mittel, die von der Bundesbahn und der Bundespost in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber zum Bau von Wohnungen für ihre Bediensteten zur Verfügung gestellt werden, sowie für Mittel, die für den Bau von Wohnungen in Dienstgebäuden oder innerhalb geschlossener Anlagen bestimmt sind, die überwiegend anderen als Wohnzwecken dienen sollen.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für die in § 15 bezeichneten Mittel des Ausgleichsfonds.“

9. § 14 wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
 

„(1) Der Bundesminister für Wohnungsbau verteilt die in § 13 a Abs. 1 bezeichneten Bundesmittel auf die Länder. Die Verteilung erfolgt im Einvernehmen mit den für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen

obersten Landesbehörden. Das Einvernehmen ist gegeben, wenn sämtliche obersten Landesbehörden sich mit dem Verteilungsvorschlag des Bundesministers für Wohnungsbau einverstanden erklärt haben. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so macht der Bundesminister für Wohnungsbau unverzüglich einen Vermittlungsvorschlag. Stimmen nicht sämtliche obersten Landesbehörden diesem Vermittlungsvorschlag innerhalb einer vom Bundesminister für Wohnungsbau gesetzten angemessenen Frist zu, so entscheidet dieser unter Berücksichtigung des in den Ländern bestehenden Wohnungsbedarfs nach pflichtmäßigem Ermessen über die Verteilung der Mittel. Die Vorschriften des § 15 dieses Gesetzes und des § 11 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 865) bleiben unberührt."

- b) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

"(2) Der Bundesminister für Wohnungsbau ist ermächtigt, zum Zwecke einer planmäßigen Vorbereitung des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues die Verteilung des in § 13a Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Betrages bereits vor Beginn des Rechnungsjahres, für das der Betrag im Haushaltsplan zur Verfügung zu stellen ist, vorzunehmen und die Auszahlung für das Rechnungsjahr verbindlich zuzusagen. Der Bundesminister für Wohnungsbau soll die Verteilung bis zum 1. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres vornehmen."

10. Nach § 14 wird der folgende § 14a eingefügt:

„§ 14 a

(1) Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die der Bund zur Förderung des Wohnungsbaues den Ländern oder sonstigen Darlehnsnehmern gewährt hat und künftig gewährt, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues zu verwenden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für die Rückflüsse aus den Darlehen, die aus Wohnungsbauförderungsmitteln des Reiches und des ehemaligen Landes Preußen einschließlich des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds gewährt worden sind, sowie für die Rückflüsse aus den durch die Vergebung dieser Mittel begründeten Vermögenswerten.

(3) Die Vorschriften des § 1 Abs. 7 bis 10 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) in der Fassung vom 22. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 91) bleiben unberührt.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für die Rückflüsse aus den Darlehen, die

aus dem Ausgleichsfonds und den Soforthilfefonds (§§ 5 und 354 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 446 —) sowie aus den Zinsen und Tilgungsbeträgen der Umstellungsgrundschulden für den Wohnungsbau gewährt worden sind oder gewährt werden."

11. Der folgende § 15 wird eingefügt:

„§ 15

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamtes bedarf zur Verteilung von Mitteln des Ausgleichsfonds, die als Eingliederungsdarlehen für den Wohnungsbau (§ 254 Abs. 2 und 3 und § 259 Abs. 1 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes) oder für die Wohnraumhilfe (§§ 298 bis 300 des Lastenausgleichsgesetzes) bestimmt sind, der Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau. Die für die Wohnraumhilfe bestimmten Mittel des Ausgleichsfonds sind von den Ländern zusammen mit den sonstigen von ihnen für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues zu verwendenden öffentlichen Mitteln nach einheitlichen Grundsätzen unter Beachtung der Zwecke des Lastenausgleichsgesetzes einzusetzen.

(2) Zum Zwecke einer planmäßigen Vorbereitung des Wohnungsbaues soll der Präsident des Bundesausgleichsamtes nach Möglichkeit bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres die im folgenden Rechnungsjahr aufkommenden Mittel des Ausgleichsfonds, die als Eingliederungsdarlehen für den Wohnungsbau oder für die Wohnraumhilfe zur Verfügung gestellt werden sollen, verteilen und die Auszahlung für das Rechnungsjahr verbindlich zusagen.

(3) Verfügungen über die Verwendung von Mitteln, allgemeine Verwaltungsvorschriften und allgemeine Anordnungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes gemäß § 319 Abs. 1 und 2, § 320 Abs. 2, §§ 346 und 348 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes, die sich auf die Förderung des Wohnungsbaues beziehen, insbesondere auch auf das Verfahren und auf die Verteilung der Wohnungen, bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau; das gleiche gilt für die Darlehnsbedingungen und Auflagen, unter denen die Mittel den Ländern gewährt werden.

(4) Die Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau ist vor einer Zustimmung des Kontrollausschusses (§ 320 Abs. 2 in Verbindung mit § 319 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes) einzuholen. Die Befugnisse des Kontrollausschusses werden durch die Vorschriften der Absätze 1 und 3 nicht berührt.

(5) Soweit aus dem Härtefonds (§ 301 des Lastenausgleichsgesetzes) oder im Rahmen der sonstigen Förderungsmaßnahmen (§ 302 des Lastenausgleichsgesetzes) Mittel für die Förderung des Wohnungsbaues bereitgestellt werden, sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden."

12. § 16 erhält die folgende Fassung:

„§ 16

(1) Die öffentlichen Mittel sind entsprechend den Wohnbedürfnissen der breiten Schichten des Volkes zur Finanzierung des Baues von Eigenheimen, Kleinsiedlungen, Kaufeigenheimen, Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, Genossenschaftswohnungen und Mietwohnungen einzusetzen; die Wohnungen können durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen werden.

(2) Beim Neubau von Wohnungen ist in erster Linie der Bau von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen zu fördern; dabei sind Bauvorhaben, die unter erheblichem Einsatz von Selbsthilfe durchgeführt werden, zu bevorzugen. Kleinsiedlungen sollen nach Möglichkeit keine Einliegerwohnung enthalten. Zur Förderung des Baues von Eigenheimen und Kleinsiedlungen ist je ein angemessener Anteil der öffentlichen Mittel zu verwenden. Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde hat sicherzustellen, daß diese Anteile erreicht werden.

(3) Beim Neubau von Mehrfamilienhäusern sollen unter sonst gleichen Voraussetzungen Bauvorhaben bevorzugt gefördert werden, bei denen vorgesehen ist, daß die Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts überlassen werden.

(4) In Gemeinden mit Kriegszerstörungen ist in erster Linie der Bau von Wohnungen durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude, namentlich auf Trümmerflächen in den zerstörten Wohngebieten, zu fördern, soweit im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung eine gesunde städtebauliche Gestaltung und Auflockerung gewährleistet ist.“

13. Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

(1) Ein Eigenheim ist ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen eine Wohnung für den Eigentümer (Erbbauberechtigten) oder seine nächsten Familienangehörigen bestimmt ist.

(2) Eine Kleinsiedlung ist eine Siedlung, die aus einem Einfamilienhaus mit angemessenem Wirtschaftsraum und angemessener Landzulage besteht und die nach Größe, Bodenbeschaffenheit und Einrichtung dazu bestimmt und geeignet ist, dem Siedler durch Selbstversorgung aus vorwiegend gartenbaumäßiger Nutzung des Landes und Kleintierhaltung eine fühlbare Ergänzung seines sonstigen Einkommens zu bieten. Die Kleinsiedlung verliert ihre Eigenschaft nicht dadurch, daß sie neben der für den Kleinsiedler bestimmten Wohnung eine zweite abgeschlos-

sene oder nicht abgeschlossene Wohnung von untergeordneter Bedeutung (Einliegerwohnung) enthält.

(3) Ein Kaufeigenheim ist ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, das von einem Bauherrn mit der Verpflichtung geschaffen wird, es auf Grund eines Kaufvertrages an natürliche Personen als Eigenheim zu übertragen.

(4) Ein Dauerwohnrecht gilt als eigentumsähnlich, wenn der Dauerwohnberechtigte wirtschaftlich einem Wohnungseigentümer gleichgestellt ist.“

14. § 17 erhält die folgende Fassung:

„§ 17

(1) Öffentliche Mittel können zum Bau von Wohnungen bewilligt werden, deren Wohnfläche mindestens 40 Quadratmeter und höchstens 80 Quadratmeter beträgt. Die Wohnfläche der Hauptwohnung in einem Eigenheim, einer Kleinsiedlung oder einem Kaufeigenheim soll in der Regel mindestens 50 Quadratmeter betragen.

(2) Eine Unterschreitung der Wohnflächengrenze kann in besonderen Fällen, namentlich bei Wohnungen, die für ältere Ehepaare oder für Alleinstehende bestimmt sind, und bei Einliegerwohnungen, zugelassen werden.

(3) Sind die Wohnungen zur Unterbringung von Familien mit Kindern bestimmt, so soll eine Überschreitung der Wohnflächengrenze zugelassen werden, soweit es zu einer angemessenen Unterbringung derartiger Familien erforderlich ist.

(4) Eine Überschreitung der Wohnflächengrenze kann zugelassen werden,

a) soweit die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist,

b) soweit nach den Vorschriften über die Wohnraumbewirtschaftung ein Anspruch auf Zuteilung von Wohnraum bestehen würde, dessen Wohnfläche über die Wohnflächengrenze hinausgeht.

(5) Die Stellen, welche die Baudarlehen oder Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln bewilligen (Bewilligungsstellen), haben dafür zu sorgen, daß eine ausreichende Zahl von Wohnungen geschaffen wird, in denen genügend Wohn- und Schlafräum für Familien mit mehreren Kindern enthalten ist; in angemessenem Umfang sind auch die Wohnbedürfnisse von Alleinstehenden, von berufstätigen Frauen mit Kindern und von älteren Ehepaaren zu berücksichtigen.“

15. § 20 Abs. 1 entfällt.

16. § 21 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Bei der Bewilligung öffentlicher Mittel sind Organe der staatlichen Wohnungspolitik, gemeinnützige und freie Wohnungsunternehmen, private Bauherren, Gemeinden, Gemeindeverbände, andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes und sonstige Bauherren in gleicher Weise zu berücksichtigen, sofern die Wohnungsbauvorhaben als solche den Vorschriften und Zielen dieses Gesetzes entsprechen, die Bauherren die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und sich verpflichten, die öffentlich geförderten Wohnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verwalten. Bedient sich der Bauherr bei der technischen oder wirtschaftlichen Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens eines Betreuers oder eines Beauftragten, so muß dieser die für diese Aufgabe erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung öffentlicher Mittel besteht nicht.“

17. Nach § 21 wird der folgende § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

(1) Die öffentlichen Mittel sind in der Regel als Darlehen zu bewilligen (öffentliche Baudarlehen).

(2) Das öffentliche Baudarlehen soll in erster Linie für die nachstellige Finanzierung bewilligt werden.

(3) Das öffentliche Baudarlehen kann ausnahmsweise vorübergehend auch für die erststellige Finanzierung bewilligt werden, wenn die Verhältnisse des Kapitalmarktes es erfordern. Die Ablösung eines der erststelligten Finanzierung dienenden öffentlichen Baudarlehens aus Mitteln des Kapitalmarktes kann verlangt werden, wenn die Verhältnisse des Kapitalmarktes es gestatten.

(4) Das öffentliche Baudarlehen kann in besonderen Fällen auch für die Restfinanzierung als Ersatz der Eigenleistung des Bauherrn oder einem Unternehmen als Betriebsmittelkredit zur vorübergehenden Vorfinanzierung von Eigenleistungen zum Bau von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen bewilligt werden.

(5) Die die Wohnraumhilfe betreffenden Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Vorschriften der Absätze 3 und 4 auch für die Wohnraumhilfe bestimmten Mittel gelten.“

18. Nach § 21 a werden die folgenden Vorschriften als § 21 b eingefügt:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält den folgenden Wortlaut:

„Das der nachstelligen Finanzierung dienende öffentliche Baudarlehen ist ohne Rücksicht auf den Rang seiner dinglichen Sicherung der Höhe nach so einzusetzen und erforderlichenfalls soweit zinsfrei zu stellen, daß die

nach der Wirtschaftlichkeitsberechnung nachhaltig zu erwartenden Kapital- und Bewirtschaftungskosten (Aufwendungen) durch die Erträge gedeckt werden können (Wirtschaftlichkeit).“

b) Der bisherige § 17 Abs. 3 Satz 2 wird Satz 2 des Absatzes 1. Sodann wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 28 a Abs. 1 bestimmt.“

c) Absatz 2 erhält den folgenden Wortlaut:

„(2) Als Erträge gelten die Einnahmen, die bei einer Vermietung oder Verpachtung erzielt werden können. Bei Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen sowie bei Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums und eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts gilt der Mietwert als Ertrag.“

19. Nach § 21 b werden die folgenden §§ 21 c bis 21 l eingefügt:

„§ 21 c

(1) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde hat sicherzustellen, daß ein angemessener Teil der öffentlich geförderten Wohnungen für Wohnungsuchende verfügbar bleibt, die nicht in der Lage sind, einen Finanzierungsbeitrag zum Bau einer Wohnung zu leisten.

(2) Die Bewilligungsstelle hat, soweit es zur Durchführung der gemäß Absatz 1 erlassenen Bestimmungen erforderlich ist, bei der Bewilligung öffentlicher Mittel die Annahme von Finanzierungsbeiträgen für einen Teil der in ihrem Bezirk geförderten Wohnungen auszuschließen. Soweit die Annahme von Finanzierungsbeiträgen nicht ausgeschlossen wird, kann die Bewilligungsstelle bei der Bewilligung bestimmen, daß ein Finanzierungsbeitrag nur bis zu einem Höchstbetrag angenommen werden darf; sie kann ferner bestimmen, daß ein Finanzierungsbeitrag nur als Mietvorauszahlung oder Mieterdarlehen angenommen werden darf. Bei dem Ausschluß oder der Beschränkung der Annahme von Finanzierungsbeiträgen ist den Erfordernissen der Finanzierung des Bauvorhabens Rechnung zu tragen.

(3) Eine Vereinbarung mit einem Wohnungsuchenden ist unwirksam, soweit sie gegen eine nach Absatz 2 erlassene Verfügung der Bewilligungsstelle verstößt. Soweit eine Vereinbarung hiernach unwirksam ist, ist ein geleisteter Finanzierungsbeitrag zurückzugewähren; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 21 d

(1) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt Mietrichtsätze für die öffentlich geförderten Mietwohnungen. Die Mietrichtsätze sind

nach Gemeindegrößenklassen oder sonstigen, unterschiedliche Mietpreise rechtfertigenden Merkmalen bis zu einem Höchstbetrage von 1,10 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat zu staffeln.

(2) Die Bewilligungsstelle setzt für die öffentlich geförderten Mietwohnungen entsprechend den Mietrichtsätzen einen nach Quadratmetern der Wohnfläche bemessenen durchschnittlichen Mietbetrag fest, auf dessen Grundlage der Vermieter die Mieten unter Berücksichtigung von Größe, Lage und Ausstattung der einzelnen Wohnungen zu berechnen hat.

(3) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde kann für Mietwohnungen, die durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude geschaffen werden, und für Mietwohnungen mit besonderen Lagevorteilen oder mit überdurchschnittlicher Ausstattung Zuschläge zu den Mietrichtsätzen bis zu 30 vom Hundert zulassen. Sie kann für Mietwohnungen, die durch Wiederaufbau oder durch Wiederherstellung auf Trümmerflächen in den zerstörten Wohngebieten geschaffen werden, eine Überschreitung der Mietrichtsätze bis zur Höhe der Mieten zulassen, die vor der Zerstörung oder Beschädigung für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung in diesem Wohngebiet entrichtet worden sind.

(4) Die Bewilligungsstelle darf bei der Festsetzung des Mietbetrages in den in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Fällen den Mietrichtsatz bis zu der zugelassenen Höhe nur überschreiten, soweit die Überschreitung zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens geboten erscheint. Eine Überschreitung ist unzulässig, soweit dadurch eine höhere Verzinsung des der nachstelligen Finanzierung dienenden öffentlichen Baudarlehens erzielt werden soll.

#### § 21 e

(1) Bei der Förderung des Baues von Mietwohnungen, die durch Wiederaufbau oder Wiederherstellung geschaffen werden, und von Mietwohnungen mit besonderen Lagevorteilen oder mit überdurchschnittlicher Ausstattung kann auf Antrag des Bauherrn die Erhebung einer selbstverantwortlich gebildeten Miete zugelassen werden, wenn dadurch ein um mindestens ein Drittel niedrigeres, der nachstelligen Finanzierung dienendes öffentliches Baudarlehen benötigt wird, als bei Zugrundelegung einer Miete, die nach den Mietrichtsätzen ohne Berücksichtigung von Zuschlägen festgesetzt ist.

(2) Ist die Erhebung einer selbstverantwortlich gebildeten Miete zugelassen, so darf höchstens eine Miete vereinbart werden, die den geltenden Mietrichtsatz um die Hälfte übersteigt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen niedrigeren Höchstbetrag, den die selbstverantwortlich gebildete Miete nicht übersteigen darf, zu be-

stimmen; der Höchstbetrag kann für Gemeinden oder größere Gebiete oder für bestimmte Gruppen von Bauvorhaben unterschiedlich bestimmt werden.

(3) Die Erhebung einer selbstverantwortlich gebildeten Miete soll nur zugelassen werden, wenn genügend vordringlich unterzubringende Wohnungsuchende des in § 22 a Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b bezeichneten Personenkreises vorhanden sind, welche die Miete entrichten können, und wenn die für die örtliche Planung zuständige Stelle aus städtebaulichen Gründen die Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens anerkennt.

(4) Beantragt der Bauherr die Zulassung einer selbstverantwortlich gebildeten Miete, so kann auf die Vorlage einer vollständigen Wirtschaftlichkeitsberechnung verzichtet werden. Das der nachstelligen Finanzierung dienende öffentliche Baudarlehen ist zu einem gleichbleibenden Zinssatz zu bewilligen; die Vorschriften des § 21 b Abs. 1 finden keine Anwendung.

(5) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt den Anteil der öffentlichen Mittel, die gemäß den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 unter Zulassung einer selbstverantwortlich gebildeten Miete eingesetzt werden dürfen. Der Bundesminister für Wohnungsbau wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen Höchstanteil für die öffentlichen Mittel, der für die einzelnen Länder verschieden bemessen werden kann, festzusetzen.

#### § 21 f

Die für öffentlich geförderte Mietwohnungen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auch anzuwenden auf öffentlich geförderte Wohnungen, die auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses als eines Mietverhältnisses, insbesondere eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses, überlassen oder vom Eigentümer selbst genutzt werden, mit Ausnahme der Wohnungen in Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen sowie der Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums und eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts.

#### § 21 g

(1) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt Richtsätze für die Mietwerte der Wohnungen in öffentlich geförderten Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen sowie der öffentlich geförderten Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums und eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts. Die Richtsätze sind nach Gemeindegrößenklassen oder sonstigen, unterschiedliche Mietwerte rechtfertigenden Merkmalen bis zu einem Höchstbetrage von 1,10 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat zu staffeln.

(2) Die Bewilligungsstelle setzt für die in Absatz 1 bezeichneten Wohnungen den nach

Quadratmetern der Wohnfläche bemessenen Mietwert entsprechend den Richtsätzen fest.

(3) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde kann für Wohnungen in Eigenheimen und Kaufeigenheimen sowie für Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums und eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts Zuschläge zu den Richtsätzen bis zu 30 vom Hundert zulassen. Die Bewilligungsstelle darf bei der Festsetzung des Mietwertes den Richtsatz bis zu der zugelassenen Höhe nur überschreiten, soweit die Überschreitung zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens geboten erscheint. Eine Überschreitung ist unzulässig, soweit dadurch eine höhere Verzinsung und Tilgung des der nachstelligen Finanzierung dienenden öffentlichen Baudarlehens erzielt werden soll.

(4) Bei Vermietung einer in Absatz 1 bezeichneten Wohnung hat der Vermieter die Miete unter Berücksichtigung von Größe, Lage und Ausstattung der Wohnung auf der Grundlage des festgesetzten Mietwertes zu berechnen.

#### § 21 h

Sind die aufzubringenden Tilgungen höher als die Beträge, die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung hierfür angesetzt werden dürfen, so steht dies der Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Eigenheimen, Kleinsiedlungen, Kaufeigenheimen oder von Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts nicht entgegen. Das gleiche gilt, wenn im Zusammenhang mit der Finanzierung der in Satz 1 bezeichneten Bauvorhaben oder im Zusammenhang mit ihrer Nutzung Aufwendungen entstehen, die nach den für die Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung geltenden Grundsätzen nicht berücksichtigt werden können.

#### § 21 i

Zum Bau eines Eigenheimes, einer Kleinsiedlung, eines Kaufeigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts kann auf Antrag des Bauherrn das der nachstelligen Finanzierung dienende öffentliche Baudarlehen ohne Vorlage einer vollständigen Wirtschaftlichkeitsberechnung bewilligt werden. In diesem Falle ist das Baudarlehen zu einem gleichbleibenden Zinssatz oder zinslos zu gewähren. Die Vorschriften des § 21 b Abs. 1 finden keine Anwendung.

#### § 21 k

Soll bei der Förderung des Baues von Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums das öffentliche Baudarlehen durch Grundpfandrecht gesichert werden, so ist von einer Gesamtbelastung der Wohnungseigentumsrechte abzusehen, wenn bei den im Range vorgehenden Grundpfandrechten von einer Gesamtbelastung abgesehen ist.

#### § 21 l

Zum Bau von Wohnheimen und zum Bau des Wohnteiles einer ländlichen Siedlung, von Landarbeiterwohnungen und ähnlichen Wohnungen kann das der nachstelligen Finanzierung dienende öffentliche Baudarlehen ohne Vorlage einer vollständigen Wirtschaftlichkeitsberechnung bewilligt werden. In diesem Falle ist das Baudarlehen zu einem gleichbleibenden Zinssatz oder zinslos zu gewähren. Die Vorschriften des § 21 b Abs. 1 finden keine Anwendung. Im übrigen sind je nach der Art der geförderten Wohnung die für Mietwohnungen oder die für Eigenheime und ähnliche Wohnungen geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden."

20. § 22 wird durch die folgenden §§ 22 bis 22 c ersetzt:

#### „§ 22

(1) Auf öffentlich geförderte Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind, sind die Vorschriften des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 97) anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

(2) Die Wohnungsbehörde kann einen Antrag auf Erteilung der Benutzungsgenehmigung für eine öffentlich geförderte Wohnung gemäß § 14 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes auch ablehnen, wenn die Zuteilung der Wohnung den Vorschriften oder Zielen dieses Gesetzes widersprechen würde oder wenn dem mit der Bewilligung der öffentlichen Mittel verfolgten besonderen Zweck hinsichtlich der Belegung der Wohnung nicht Rechnung getragen wird. § 15 Abs. 5 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes findet auf öffentlich geförderte Wohnungen keine Anwendung.

#### § 22 a

(1) Öffentlich geförderte Wohnungen sollen in der Regel versicherungspflichtigen Arbeitnehmern sowie anderen Wohnungsuchenden zugeteilt werden, deren Jahreseinkommen die Jahresarbeitsverdienstgrenze der Angestelltenversicherung nicht übersteigt. Dabei sollen vorzugsweise zugeteilt werden:

- a) Wohnungen, für die eine Richtsatzmiete gemäß § 21 d festgesetzt ist, an Wohnungsuchende, deren Jahreseinkommen die Versicherungspflichtgrenze für Angestellte in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt;
- b) Wohnungen, für welche die Erhebung einer selbstverantwortlich gebildeten Miete gemäß § 21 e zugelassen ist, an Wohnungsuchende, deren Jahreseinkommen die im Buchstaben a bezeichnete Grenze übersteigt.

Bei dem Jahreseinkommen bleibt ein Betrag von 840 Deutsche Mark für jeden zum Hausstand des Wohnungsuchenden gehörenden, von ihm unterhaltenen Familienangehörigen unberücksichtigt.

(2) Sind bei der Bewilligung öffentlicher Mittel öffentlich geförderte Wohnungen Angehörigen begrenzter Personenkreise vorbehalten worden, so dürfen die Wohnungen nur entsprechend diesem Vorbehalt zugeteilt werden. Die Wohnungsbehörde kann nach Maßgabe der vom Bundesminister für Wohnungsbau gemäß § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes erteilten Auflagen oder der vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes gemäß § 348 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes erlassenen Bestimmungen auf den Vorbehalt verzichten.

#### § 22b

Öffentlich geförderte Wohnungen, die von dem Inhaber eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebes geschaffen werden, und öffentlich geförderte Wohnungen, die nach Rechtsgeschäft für Angehörige eines Betriebes oder einer bestimmten Art von Betrieben zur Verfügung zu halten sind, sind als zweckbestimmter Wohnraum anzuerkennen, wenn der Inhaber des Betriebes zu ihrer Finanzierung angemessen beigetragen hat.

#### § 22c

(1) Ein Wohnungsuchender, der selbst oder durch einen Dritten einen nach seinem Einkommen und Vermögen angemessenen Finanzierungsbeitrag leistet, hat Anspruch auf Zuteilung der Wohnung; dies gilt nicht, wenn die Bewilligungsstelle die Annahme eines Finanzierungsbeitrages für die Wohnung gemäß § 21c ausgeschlossen hat. Der Finanzierungsbeitrag kann auch in Arbeitsleistungen bestehen. Der Finanzierungsbeitrag soll, sofern Vermögen nicht vorhanden ist, in der Regel als angemessen angesehen werden, wenn er 20 vom Hundert des steuerpflichtigen Jahreseinkommens des Wohnungsuchenden beträgt. Der Antrag auf Zuteilung der Wohnung kann von dem Wohnungsuchenden mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten oder nur von dem Verfügungsberechtigten gestellt werden.

(2) Dem Bauherrn ist mindestens ein Raum mehr zuzubilligen, als ihm gemäß § 10 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes zugestanden werden kann. Das gleiche gilt für einen Wohnungsuchenden, der zum Bau der Wohnung einen wesentlichen Finanzierungsbeitrag erbracht hat; als wesentlich soll ein Finanzierungsbeitrag in der Regel angesehen werden, wenn er den auf den zusätzlichen Raum anteilig entfallenden Baukosten entspricht.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Erstattung von Finanzierungsbeiträgen durch einen späteren Wohnungsinhaber und die für die Wohnraumbewirtschaftung sich ergebenden Folgen zu erlassen."

21. Nach § 22c wird der folgende § 22d eingefügt:

#### „§ 22d

(1) Ist das zum Bau eines Eigenheimes, einer Kleinsiedlung, eines Kaufeigenheimes oder

einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts gewährte öffentliche Baudarlehen vorzeitig zurückgezahlt worden, so sind auf Antrag des Eigentümers, des Erbbauberechtigten oder des Dauerwohnberechtigten die Wohnungen von den für öffentlich geförderte Wohnungen bestehenden Bindungen gemäß Absatz 2 freizustellen. Das gleiche gilt, wenn das zum Bau von Mietwohnungen gewährte öffentliche Baudarlehen für sämtliche geförderten Wohnungen eines Gebäudes vorzeitig zurückgezahlt ist. Über die Freistellung entscheidet die Gemeinde, sofern nicht die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde eine andere Stelle bestimmt. Die Freistellung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(2) Durch die Freistellung werden die Wohnungen hinsichtlich der Wohnraumbewirtschaftung, der Mietpreisbildung und des Mieterschutzes steuerbegünstigten oder, falls keine der in § 23 Abs. 1 bezeichneten Steuervergünstigungen in Anspruch genommen ist, frei finanzierten Wohnungen gleichgestellt.

(3) Die Freistellung wird hinsichtlich der Wohnraumbewirtschaftung frühestens nach der erstmaligen Zuteilung der Wohnung wirksam. Die Freistellung ist hinsichtlich der Mietpreisbildung und des Mieterschutzes ohne Wirkung auf ein Mietverhältnis, das vor der Freistellung begründet worden ist.

(4) Die Freistellung ist ohne Wirkung auf die Grundsteuervergünstigung und andere für die Wohnungen gewährte Vergünstigungen.

(5) Wird bei vorzeitiger Rückzahlung des öffentlichen Baudarlehens ein teilweiser Erlaß gewährt, so ist eine Freistellung ausgeschlossen, soweit es in einer gemäß § 28a Abs. 2 Buchstabe e erlassenen Rechtsverordnung vorgeschrieben ist."

22. § 27 Abs. 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Für steuerbegünstigte Wohnungen im Sinne von § 23 Abs. 1 kann eine vom Vermieter selbstverantwortlich gebildete Miete vereinbart werden.

(2) Ist die vereinbarte Miete höher als der für die Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Betrag (Kostenmiete), so kann die Miete auf Antrag des Mieters durch die Preisbehörde auf den der Kostenmiete entsprechenden Betrag herabgesetzt werden, jedoch nicht unter den Betrag, der den Mietrichtsatz ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für öffentlich geförderte Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung um die Hälfte übersteigt. Der Antrag auf Herabsetzung der Miete kann bei der Preisbehörde nur innerhalb eines Jahres nach Begründung des Mietverhältnisses gestellt werden.

(3) Hat die Preisbehörde die Miete herabgesetzt, so ist die Vereinbarung einer höheren Miete mit Wirkung von dem nächsten Miet-

zahlungstermin an, der auf den Eingang des Antrages des Mieters bei der Preisbehörde folgt, insoweit nichtig, als sie der Entscheidung der Preisbehörde widerspricht. Soweit nach den Preisvorschriften die Erhebung von Zuschlägen oder Umlagen neben der Miete zugelassen ist, bleiben diese Vorschriften unberührt.“

23. Der bisherige § 27 Abs. 2 wird § 27 a.

24. § 28 a erhält die folgende Fassung:

„§ 28 a

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für öffentlich geförderte und für steuerbegünstigte Wohnungen durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über:

- a) die Wirtschaftlichkeit, ihre Berechnung und ihre Sicherung;
- b) die Ermittlung und Anerkennung der Kapital- und Bewirtschaftungskosten und deren Höchstsätze sowie die Aufbringung und Bewertung der Eigenleistung;
- c) die Mietpreisbildung und die Mietpreisüberwachung;
- d) die Mietwerte;
- e) die Ermittlung, Festsetzung und Begrenzung der Nutzungsentgelte für Wohnungen, die in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts geschaffen oder überlassen werden;
- f) die Wohnflächenberechnung.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für öffentlich geförderte Wohnungen durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über:

- a) allgemeine Finanzierungsgrundsätze für den Einsatz öffentlicher Mittel, insbesondere solche, die der Steigerung und Erleichterung der Bautätigkeit im sozialen Wohnungsbau oder der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Wohnungen dienen;
- b) die Ausstattung;
- c) den Verzicht des Gläubigers des öffentlichen Baudarlehens auf seinen Anspruch auf Aufhebung eines im Range vorgehenden Grundpfandrechts, insbesondere für den Fall, daß an Stelle eines zurückgezahlten, im Range vor dem Baudarlehen durch Grundpfandrecht gesicherten Darlehens ein neues Darlehen für förderungswürdige wohnungswirtschaftliche Zwecke aufgenommen werden soll;
- d) die Verzinsung und Tilgung des öffentlichen Baudarlehens, insbesondere um Anreize für eine vorzeitige Rückzahlung eines im Range vor dem Baudarlehen durch Grundpfandrecht gesicherten Darlehens zu schaffen;

e) die Möglichkeit eines teilweisen Erlasses bei vorzeitiger Rückzahlung des öffentlichen Baudarlehens und den Ausschluß einer Freistellung nach § 22 d; der Ausschluß soll in der Regel in diesen Fällen vorgeschrieben werden.“

25. Nach § 28 a werden die folgenden §§ 28 b und 28 c eingefügt:

„§ 28 b

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes und des § 31 a des Mieterschutzgesetzes durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften darüber zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen und von welchem Zeitpunkt an einer Wohnung die Eigenschaft als öffentlich geförderter, steuerbegünstigter oder frei finanzierter Wohnung zukommt und unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkt die Wohnung diese Eigenschaft verliert.

§ 28 c

Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung und des Bundesministers für Wohnungsbau, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel II

Überleitungsvorschriften

(1) Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4, der §§ 7, 22 bis 22 d und des § 27 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes gelten auch für die in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 31. Juli 1953 bezugsfertig gewordenen Wohnungen und Wohnräume.

(2) Für öffentlich geförderte Wohnungen und Wohnräume, die vor dem 1. August 1953 bezugsfertig geworden sind und auf welche die Vorschriften der §§ 3, 16 bis 20 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der bisherigen Fassung vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) und vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 865) anzuwenden waren, gelten anstelle der Vorschriften der §§ 16 bis 211 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung des Artikels I die entsprechenden Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der bisherigen Fassung weiter. Das gleiche gilt für öffentlich geförderte Wohnungen und Wohnräume, die nach dem 31. Juli 1953 bezugsfertig geworden sind, wenn vor diesem Zeitpunkt die öffentlichen Mittel bereits bewilligt und die Mieten (Mietwerte) von der Bewilligungsstelle festgesetzt worden sind; ist jedoch bei derartigen Wohnungen eine Miete oder ein Mietwert bis zum 31. Juli 1953 nur vorläufig festgesetzt worden, so kann die endgültige Festsetzung nach den Vorschriften der §§ 21 d oder 21 g des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung des Artikels I vorgenommen werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften zur Überleitung des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der bisherigen Fassung in die

sich aus Artikel I ergebende Fassung zu erlassen. Sie kann dabei, soweit es zur Überleitung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten erforderlich ist, die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Vorschriften auf die nach der bisherigen Fassung des Ersten Wohnungsbaugesetzes zu behandelnden Wohnungen erstrecken.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, durch welche die Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438) an die Vorschriften dieses Gesetzes angepaßt werden.

#### Artikel III

##### Bisherige Durchführungsvorschriften der Länder

Die auf Grund des § 22 Abs. 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der bisherigen Fassung erlassenen Vorschriften der Länder werden aufgehoben.

#### Artikel IV

##### Bekanntmachung des Wortlautes des Ersten Wohnungsbaugesetzes

Der Bundesminister für Wohnungsbau wird ermächtigt, das Erste Wohnungsbaugesetz in der sich durch das vorliegende Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen, die Paragraphen mit Überschriften zu versehen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

#### Artikel V

##### Verweisungen

Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der bisherigen Fassung verwiesen wird, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Vorschriften der sich aus Artikel I ergebenden Fassung des Gesetzes. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendung von Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der bisherigen Fassung stillschweigend vorausgesetzt wird.

#### Artikel VI

##### Änderung des Mieterschutzgesetzes

§ 31 a des Mieterschutzgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In Absatz 1 werden die Worte „über Wohnungen und Wohnräume im Sinne von § 23 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83)“ ersetzt durch die Worte „über steuerbegünstigte und frei finanzierte Wohnungen und Wohnräume im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1037)“.
- Absatz 2 Buchstabe b erhält die folgende Fassung: „b) für Mietverhältnisse, die vor dem 27. April 1950 begründet worden sind,“.

- Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 ist auf Mietverhältnisse über Wohnungen und Wohnräume, die gemäß den Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes von den für öffentlich geförderte Wohnungen bestehenden Bindungen freigestellt sind, entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben a und c und für Mietverhältnisse, die vor der Freistellung begründet worden sind.“

#### Artikel VII

##### Aufhebung von Vorschriften

(1) Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 582) in der Fassung vom 23. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen über die weitere Förderung der Kleinsiedlung, insbesondere durch Übernahme von Reichsbürgschaften, vom 19. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 341) wird aufgehoben.

(3) Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften der in Absatz 2 bezeichneten Verordnung verwiesen wird, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der sich aus Artikel I ergebenden Fassung. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendung von Vorschriften der in Absatz 2 bezeichneten Verordnung stillschweigend vorausgesetzt wird.

#### Artikel VIII

##### Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel IX

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1953 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.  
Bonn, den 25. August 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Wohnungsbau  
Neumayer

Der Bundesminister der Justiz  
Dehler

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für den Marshallplan  
Blücher

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Ersten Wohnungsbaugesetzes.**

Vom 25. August 1953.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1037) wird nachstehend der Wortlaut des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 25. August 1953.

Der Bundesminister für Wohnungsbau  
Neumayer

**Erstes Wohnungsbaugesetz (WoBauG)**

in der Fassung vom 25. August 1953.

Inhaltsübersicht

| TEIL I:   | §§ | TEIL III:  | §§ |
|---|----|--|----|
| <b>Allgemeine Vorschriften</b>                                  |    | <b>Öffentlich geförderter sozialer Wohnungsbau</b>               |    |
| Wohnungsbauförderung als öffentliche Aufgabe                    | 1  | Erster Abschnitt:  |    |
| Förderungsmaßnahmen   | 2  | Allgemeine Förderungsvorschriften                                |    |
| Öffentliche Mittel  | 3  | Förderungswürdigkeit der Bauvorhaben                             | 19 |
| Einsatz von Mitteln des Kapitalmarktes                          | 4  | Begriffsbestimmungen   | 20 |
| Öffentliche Bürgschaften  | 5  | Wohnfläche   | 21 |
| Bauwirtschaftliche Maßnahmen                                    | 6  | Bau- und Erschließungskosten                                     | 22 |
| Grundsteuervergünstigung  | 7  | Erbbaurecht  | 23 |
| Landesrechtliche Ausdehnung der Grundsteuervergünstigung        | 8  | Betriebs- und Werkwohnungen                                      | 24 |
| Beginn und Fortfall der Grundsteuervergünstigung                | 9  | Bauherren  | 25 |
| Bescheinigung für die Grundsteuervergünstigung                  | 10 | Einsatz der öffentlichen Baudarlehen                             | 26 |
| Sondervorschriften für Bayern über die Grundsteuervergünstigung | 11 | Einsatz des nachstelligen Baudarlebens                           | 27 |
| Bereitstellung von Bauland                                      | 12 | Finanzierungsbeiträge  | 28 |
|   |    | Zweiter Abschnitt:   |    |
|   |    | Sondervorschriften für Mietwohnungen                             |    |
|   |    | Richtsatzmiete   | 29 |
|   |    | Selbstverantwortlich gebildete Miete                             | 30 |
|   |    | Erweiterter Anwendungsbereich der Vorschriften für Mietwohnungen | 31 |
|   |    | Dritter Abschnitt:   |    |
|   |    | Sondervorschriften für Eigenheime und ähnliche Wohnungen         |    |
|   |    | Mietwerte  | 32 |
| <b>TEIL II:</b>   |    |  |    |
| <b>Förderung des Wohnungsbaues durch Bund und Länder</b>        |    |  |    |
| Wohnungsbauprogramme  | 13 |  |    |
| Bereitstellung von Bundesmitteln                                | 14 |  |    |
| Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Bundesmittel          | 15 |  |    |
| Verteilung der Bundesmittel                                     | 16 |  |    |
| Rückflüsse  | 17 |  |    |
| Sondervorschriften für Mittel des Ausgleichsfonds               | 18 |  |    |

|  |    |   |    |
|--|----|---|----|
|  | §§ | TEIL IV:  | §§ |
| Mehrtilgungen und Mehraufwendungen                       | 33 | <b>Steuerbegünstigter und frei finanzierter Wohnungsbau</b> |    |
| Vereinfachtes Bewilligungsverfahren                      | 34 | Befreiung von der Wohnraumbewirtschaftung                   | 42 |
| Förderung des Wohnungseigentums                          | 35 | Freibauen   | 43 |
| Vierter Abschnitt:                                       |    | Weitergehende landesrechtliche Auflockerungsvorschriften    | 44 |
| <b>Sondervorschriften für andere Förderungsmaßnahmen</b> |    | Miete für steuerbegünstigte Wohnungen                       | 45 |
| Wohnheime und Wohnungen auf dem Lande                    | 36 | Miete für frei finanzierte Wohnungen                        | 46 |
| Fünfter Abschnitt:                                       |    | TEIL V:   |    |
| <b>Wohnraumbewirtschaftung</b>                           |    | <b>Schluß- und Übergangsvorschriften</b>                    |    |
| Anwendung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes           | 37 | Einzelne Wohnräume  | 47 |
| Zuteilung der Wohnungen                                  | 38 | Durchführungsvorschriften                                   | 48 |
| Betriebs- und Werkwohnungen                              | 39 | Durchführungsvorschriften                                   | 49 |
| Rechtsansprüche auf Zuteilung                            | 40 | Überleitungsvorschriften                                    | 50 |
| Sechster Abschnitt:                                      |    | Zustimmung des Bundesrates zu Rechtsverordnungen            | 51 |
| <b>Vorzeitige Rückzahlung der öffentlichen Mittel</b>    |    | Verweisungen  | 52 |
| Freistellung   | 41 | Geltung in Berlin   | 53 |
|  |    | Inkrafttreten   | 54 |

## TEIL I

**Allgemeine Vorschriften**

## § 1

**Wohnungsbauförderung als öffentliche Aufgabe**

Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände haben den Wohnungsbau unter besonderer Bevorzugung des Baues von Wohnungen, die nach Größe, Ausstattung und Miete (Belastung) für die breiten Schichten des Volkes bestimmt und geeignet sind (sozialer Wohnungsbau), als vordringliche Aufgabe zu fördern mit dem Ziel, daß in den Jahren 1951 bis 1956 möglichst 2 Millionen Wohnungen dieser Art geschaffen werden. Der Wohnungsbau soll unter Berücksichtigung der Arbeitsmöglichkeiten namentlich der Wohnraumbeschaffung für die Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten und die übrigen Bevölkerungsgruppen dienen, die ihre Wohnungen unverschuldet verloren haben.

## § 2

**Förderungsmaßnahmen**

Die Förderung des Wohnungsbaues gemäß § 1 erfolgt insbesondere

- a) durch Einsatz öffentlicher Mittel (§§ 3, 19 bis 36),
- b) durch Übernahme von Bürgschaften (§ 5),
- c) durch Steuervergünstigungen (§§ 7 bis 11),
- d) durch Bereitstellung von Bauland (§ 12),
- e) durch Auflockerung der Wohnungszwangswirtschaft (§§ 37 bis 46).

## § 3

**Öffentliche Mittel**

(1) Öffentliche Mittel sind nur für den sozialen Wohnungsbau nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 19 bis 36 zu verwenden. Öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes sind Mittel des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die von ihnen zum Bau von Wohnungen für die breiten Schichten des Volkes bestimmt sind.

(2) Nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere

- a) die als Eingliederungsdarlehen für den Wohnungsbau bestimmten Mittel des Ausgleichsfonds (§ 254 Abs. 2 und 3 und § 259 Abs. 1 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes) oder die mit einer ähnlichen Zweckbestimmung in öffentlichen Haushalten ausgewiesenen Mittel,
- b) die in öffentlichen Haushalten gesondert ausgewiesenen Wohnungsfürsorgemittel für Verwaltungsangehörige,
- c) die von Steuerpflichtigen gegebenen Zuschüsse und unverzinslichen Darlehen, für die Steuervergünstigungen gemäß § 7c des Einkommensteuergesetzes gewährt werden,
- d) die Grundsteuervergünstigungen.

(3) Werden Mittel des Bundes, die nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes gelten, für den Wohnungsbau eingesetzt, so sollen in der Regel 75 vom Hundert der Mittel für Bauvorhaben verwendet werden, die den für den öffentlich geförder-

ten sozialen Wohnungsbau geltenden Grundsätzen entsprechen, wenn es nach der Zweckbestimmung der Wohnungen möglich ist.

(4) Wohnungen, die durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen und nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind, sind öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn öffentliche Mittel im Sinne von Absatz 1 zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens oder der Kapitalkosten eingesetzt sind.

#### § 4

##### Einsatz von Mitteln des Kapitalmarktes

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Kapitalsammelstellen die Verpflichtung aufzuerlegen, einen bestimmten Teil ihrer Mittel, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zur langfristigen Anlage bestimmt und geeignet sind, gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen für die Finanzierung des Wohnungsbaues einzusetzen.

(2) Sollen Darlehen von Kapitalsammelstellen zum Bau von Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums gewährt werden, so soll von einer Gesamtbelastung der Wohnungseigentumsrechte abgesehen werden, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

#### § 5

##### Öffentliche Bürgschaften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Bürgschaften und Gewährleistungen für Darlehensverpflichtungen zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens und der damit verbundenen städtebaulichen Maßnahmen bis zu einer Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Das Nähere über Voraussetzungen, Bedingungen, Art und Umfang dieser Bürgschaften bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Übernahme von Bürgschaften zugunsten einzelner Bauvorhaben erfolgt durch die Länder.

(3) Landesrechtliche Vorschriften über Bürgschaftsübernahmen und Gewährleistungen im Sinne von Absatz 1 bleiben unberührt. Durch die landesrechtlichen Vorschriften soll die Übernahme von Bürgschaften oder Gewährleistungen bis zur Höhe von 90 vom Hundert des Beleihungswertes zugelassen werden. Die Vorschriften der §§ 22 bis 24 finden entsprechende Anwendung.

#### § 6

##### Bauwirtschaftliche Maßnahmen

(1) Zum Zwecke der Senkung der Baukosten und der Rationalisierung des Bauvorganges fördert die Bundesregierung

- a) die Bauforschung,

- b) die Schaffung von Normen für Baustoffe und Bauteile,
- c) die Entwicklung von Typen für Bauten und Bauteile.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über:

- a) die Zulassung von Baustoffen und Bauarten;
- b) die Anwendung von Normen des Deutschen Normenausschusses;
- c) die einheitliche Regelung des Verdingungswesens.

#### § 7

##### Grundsteuervergünstigung

(1) Werden nach dem 31. Dezember 1949 Wohnungen bezugsfertig, die durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen werden und die gemäß Absatz 2 begünstigt sind, so darf die Grundsteuer auf die Dauer von zehn Jahren nur nach dem Steuermeßbetrag erhoben werden, in dem die neugeschaffenen Wohnungen nicht berücksichtigt sind. Bei dem Wiederaufbau zerstörter oder der Wiederherstellung beschädigter Gebäude ist bis zu dem Zeitpunkt, von dem an die Grundsteuer nach Maßgabe der Fortschreibung des Einheitswertes auf den 21. Juni 1948 erhoben wird, die auf Grund von Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien wegen Ertragsminderung gesenkte Grundsteuer zu zahlen.

(2) Begünstigt sind

- a) öffentlich geförderte Wohnungen,
- b) andere Wohnungen, deren Wohnfläche 80 Quadratmeter nicht übersteigt. Diese Wohnflächengrenze kann bis zu einer Größe von 120 Quadratmetern überschritten werden, wenn die Wohnung für einen Haushalt mit mehr als vier Personen bestimmt ist oder wenn die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist. Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde kann für besondere Fälle Ausnahmen von den Wohnflächengrenzen zulassen; sie kann diese Befugnisse einer nachgeordneten Stelle übertragen.

(3) Als begünstigte Wohnungen im Sinne von Absatz 2 gelten auch Wohnungen, die zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt werden, sofern nicht mehr als die Hälfte der Wohnfläche gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient.

(4) Werden auf dem Grundstück teils begünstigte, teils andere Wohnungen, gewerbliche oder sonstige Räume geschaffen, so wird für den Teil des Grundstückes, der auf die nicht begünstigten Wohnungen und die gewerblichen oder sonstigen Räume entfällt, die volle Grundsteuer erhoben. Dieser Teil des

Grundstückes ist bei Mietwohngrundstücken und bei gemischtgenutzten Grundstücken nach dem Verhältnis der Jahresrohmielten, bei Geschäftsgrundstücken und bei Einfamilienhäusern nach dem Verhältnis des umbauten Raumes zu ermitteln.

## § 8

#### Landesrechtliche Ausdehnung der Grundsteuervergünstigung

(1) Im Wege der Landesgesetzgebung kann bestimmt werden, daß für Wohnungen der im § 7 genannten Art, deren Bau erst nach dem 20. Juni 1948 begonnen worden ist oder die an diesem Tage höchstens im Rohbau fertiggestellt waren und die bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind, die Grundsteuervergünstigung gemäß § 7 vom 1. April 1951 an gewährt wird. Bei Mietwohnungen ist die Miete in diesem Falle um die bisher in der Miete enthaltene, auf die Wohnung anteilig entfallende Grundsteuer zu senken.

(2) Soweit die Heranziehung zur Grundsteuer bei der Bewilligung von zinsverbilligten oder zinslosen Baudarlehen oder Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 3 Abs. 1 bereits berücksichtigt worden ist, darf die Grundsteuervergünstigung nicht gewährt werden.

## § 9

#### Beginn und Fortfall der Grundsteuervergünstigung

(1) Die Grundsteuervergünstigung gemäß § 7 beginnt mit dem 1. April des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Gebäude oder die Wohnung bezugsfertig geworden ist.

(2) Fallen die Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung vor Ablauf des Zeitraumes von zehn Jahren ganz oder teilweise fort, so entfällt insoweit die Vergünstigung mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die Voraussetzungen fortgefallen sind.

## § 10

#### Bescheinigung für die Grundsteuervergünstigung

Dem Bauherrn ist auf Antrag, im Falle des § 7 schon vor Baubeginn, eine Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7, 8 zu erteilen. Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt die Stelle, die diese Bescheinigung auszustellen hat. Der Bauherr soll bei der Erteilung der Bescheinigung für nicht öffentlich geförderte Wohnungen belehrt werden, daß die Miete für die Wohnungen der Preisbindung gemäß den Vorschriften des § 45 unterliegt.

## § 11

#### Sondervorschriften für Bayern über die Grundsteuervergünstigung

(1) Im Land Bayern finden die §§ 7 bis 10 für die Dauer der Geltung des bayerischen Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 28. November 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1950 S. 30) keine Anwendung.

(2) Werden nach dem 31. März 1953 Wohnungen bezugsfertig, die den Voraussetzungen des § 7 entsprechen und die nicht nach dem in Absatz 1 bezeichneten bayerischen Gesetz begünstigt sind, so finden auf die Festsetzung des Steuermeßbetrages für das Grundstück die §§ 7 bis 10 des vorliegenden Gesetzes Anwendung.

## § 12

#### Bereitstellung von Bauland

(1) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes und die von ihnen wirtschaftlich abhängigen Gesellschaften haben die Aufgabe, geeignete Grundstücke als Bauland für den Wohnungsbau, namentlich für den sozialen Wohnungsbau, zu angemessenen Preisen zu Eigentum oder im Erbbaurecht zu überlassen. Gemeinden und Gemeindeverbände haben darüber hinaus die Aufgabe, nötigenfalls als Bauland geeignete Grundstücke zu beschaffen.

(2) Rechtsansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Körperschaften sollen den zur Finanzierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundpfandrechten den Vorrang vor einem zur Sicherung ihrer Kaufpreisforderung bestellten Grundpfandrecht, insbesondere einer Restkaufgeldhypothek, oder vor einem für die Bestellung eines Erbbaurechts ausbedungenen Erbbauzins einräumen.

## TEIL II

### Förderung des Wohnungsbaues durch Bund und Länder

## § 13

#### Wohnungsbauprogramme

Die Landesregierungen haben bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauf folgende Kalenderjahr ein Wohnungsbauprogramm für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau aufzustellen. Sie stimmen unter Leitung des Bundesministers für Wohnungsbau ihre Programme und deren Finanzierung so aufeinander ab, daß für das Gebiet der Bundesrepublik ein Gesamtprogramm entsteht, welches zur Erfüllung der im § 1 festgelegten Aufgabe ausreicht.

## § 14

#### Bereitstellung von Bundesmitteln

(1) Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung des von den Ländern mit öffentlichen Mitteln geförderten sozialen Wohnungsbaues. In den Rechnungsjahren 1953 bis 1956 stellt der Bund hierfür jährlich einen Betrag von mindestens 500 Millionen Deutsche Mark im Bundeshaushalt zur Verfügung.

(2) Mittel, die der Bund gemäß § 17 oder auf Grund eines anderen Gesetzes für den Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen hat, sind auf den in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Betrag nicht anzurechnen, auch

wenn der Bund sich mit diesen Mitteln an der Finanzierung des von den Ländern geförderten sozialen Wohnungsbaues beteiligt; das gleiche gilt für Mittel, die der Bund in besonderen Ausgabeliteln des Bundeshaushalts für die Erfüllung eigener Aufgaben oder zur Durchführung von Sonderwohnungsbauprogrammen zur Verfügung stellt.

### § 15

#### Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Die nach ihrer Zweckbestimmung für den Wohnungsbau vorgesehenen Bundesmittel sind im Bundeshaushalt in den Einzelplan des Bundesministers für Wohnungsbau einzustellen. Sollen Mittel, die in anderen Einzelplänen des Bundeshaushalts eingestellt sind, für den Wohnungsbau verwendet werden, so sind sie dem Bundesminister für Wohnungsbau zur Bewirtschaftung zuzuweisen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für die Mittel, die von der Bundesbahn und der Bundespost in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber zum Bau von Wohnungen für ihre Bediensteten zur Verfügung gestellt werden, sowie für Mittel, die für den Bau von Wohnungen in Dienstgebäuden oder innerhalb geschlossener Anlagen bestimmt sind, die überwiegend anderen als Wohnzwecken dienen sollen.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für die in § 18 bezeichneten Mittel des Ausgleichsfonds.

### § 16

#### Verteilung der Bundesmittel

(1) Der Bundesminister für Wohnungsbau verteilt die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Bundesmittel auf die Länder. Die Verteilung erfolgt im Einvernehmen mit den für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden. Das Einvernehmen ist gegeben, wenn sämtliche obersten Landesbehörden sich mit dem Verteilungsvorschlag des Bundesministers für Wohnungsbau einverstanden erklärt haben. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so macht der Bundesminister für Wohnungsbau unverzüglich einen Vermittlungsvorschlag. Stimmen nicht sämtliche obersten Landesbehörden diesem Vermittlungsvorschlag innerhalb einer vom Bundesminister für Wohnungsbau gesetzten angemessenen Frist zu, so entscheidet dieser unter Berücksichtigung des in den Ländern bestehenden Wohnungsbedarfs nach pflichtmäßigem Ermessen über die Verteilung der Mittel. Die Vorschriften des § 18 dieses Gesetzes und des § 11 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 865) bleiben unberührt.

(2) Der Bundesminister für Wohnungsbau ist ermächtigt, zum Zwecke einer planmäßigen Vorbereitung des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues die Verteilung des in § 14 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Betrages bereits vor Beginn des Rechnungsjahres, für das der Betrag im Haushalts-

plan zur Verfügung zu stellen ist, vorzunehmen und die Auszahlung für das Rechnungsjahr verbindlich zuzusagen. Der Bundesminister für Wohnungsbau soll die Verteilung bis zum 1. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres vornehmen.

(3) Der Bundesminister für Wohnungsbau kann die Verteilung der Bundesmittel mit Auflagen, insbesondere hinsichtlich des zu begünstigenden Personenkreises, der Sicherung und der Zins- und Tilgungsbedingungen für diese Mittel, verbinden. Soweit die Länder die ihnen zugewiesenen Mittel zinsverbilligt oder zinslos einsetzen, wird eine ihnen auferlegte Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung dieser Mittel dem Bunde gegenüber nicht berührt.

### § 17

#### Rückflüsse

(1) Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die der Bund zur Förderung des Wohnungsbaues den Ländern oder sonstigen Darlehnsnehmern gewährt hat und künftig gewährt, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen zu Gunsten des sozialen Wohnungsbaues zu verwenden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für die Rückflüsse aus den Darlehen, die aus Wohnungsbauförderungsmitteln des Reiches und des ehemaligen Landes Preußen einschließlich des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds gewährt worden sind, sowie für die Rückflüsse aus den durch die Vergebung dieser Mittel begründeten Vermögenswerten.

(3) Die Vorschriften des § 1 Abs. 7 bis 10 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) in der Fassung vom 22. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 91) bleiben unberührt.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für die Rückflüsse aus den Darlehen, die aus dem Ausgleichsfonds und den Soforthilfefonds (§§ 5 und 354 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 446 — ) sowie aus den Zinsen und Tilgungsbeträgen der Umstellungsgrundschulden für den Wohnungsbau gewährt worden sind oder gewährt werden.

### § 18

#### Sondervorschriften für Mittel des Ausgleichsfonds

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamtes bedarf zur Verteilung von Mitteln des Ausgleichsfonds, die als Eingliederungsdarlehen für den Wohnungsbau (§ 254 Abs. 2 und 3 und § 259 Abs. 1 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes) oder für die Wohnraumhilfe (§§ 298 bis 300 des Lastenausgleichsgesetzes) bestimmt sind, der Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau. Die für die Wohnraumhilfe bestimmten Mittel des Ausgleichsfonds sind von den Ländern zusammen mit den sonstigen von ihnen

für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues zu verwendenden öffentlichen Mitteln nach einheitlichen Grundsätzen unter Beachtung der Zwecke des Lastenausgleichsgesetzes einzusetzen.

(2) Zum Zwecke einer planmäßigen Vorbereitung des Wohnungsbaues soll der Präsident des Bundesausgleichsamtes nach Möglichkeit bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres die im folgenden Rechnungsjahr aufkommenden Mittel des Ausgleichsfonds, die als Eingliederungsdarlehen für den Wohnungsbau oder für die Wohnraumhilfe zur Verfügung gestellt werden sollen, verteilen und die Auszahlung für das Rechnungsjahr verbindlich zusagen.

(3) Verfügungen über die Verwendung von Mitteln, allgemeine Verwaltungsvorschriften und allgemeine Anordnungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes gemäß § 319 Abs. 1 und 2, § 320 Abs. 2, §§ 346 und 348 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes, die sich auf die Förderung des Wohnungsbaues beziehen, insbesondere auch auf das Verfahren und auf die Verteilung der Wohnungen, bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau; das gleiche gilt für die Darlehnsbedingungen und Auflagen, unter denen die Mittel den Ländern gewährt werden.

(4) Die Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau ist vor einer Zustimmung des Kontrollausschusses (§ 320 Abs. 2 in Verbindung mit § 319 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes) einzuholen. Die Befugnisse des Kontrollausschusses werden durch die Vorschriften der Absätze 1 und 3 nicht berührt.

(5) Soweit aus dem Härtefonds (§ 301 des Lastenausgleichsgesetzes) oder im Rahmen der sonstigen Förderungsmaßnahmen (§ 302 des Lastenausgleichsgesetzes) Mittel für die Förderung des Wohnungsbaues bereitgestellt werden, sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

### TEIL III

## Öffentlich geförderter sozialer Wohnungsbau

### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Förderungsvorschriften

##### § 19

#### Förderungswürdigkeit der Bauvorhaben

(1) Die öffentlichen Mittel sind entsprechend den Wohnbedürfnissen der breiten Schichten des Volkes zur Finanzierung des Baues von Eigenheimen, Kleinsiedlungen, Kaufeigenheimen, Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, Genossenschaftswohnungen und Mietwohnungen einzusetzen; die Wohnungen können durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen werden.

(2) Beim Neubau von Wohnungen ist in erster Linie der Bau von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen zu fördern; dabei sind Bauvorhaben, die unter erheblichem Einsatz von Selbsthilfe durchgeführt werden, zu bevorzugen. Kleinsiedlungen sollen nach Möglichkeit keine Einliegerwohnung enthalten. Zur Förderung des Baues von Eigenheimen und Kleinsiedlungen ist je ein angemessener Anteil der öffentlichen Mittel zu verwenden. Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde hat sicherzustellen, daß diese Anteile erreicht werden.

(3) Beim Neubau von Mehrfamilienhäusern sollen unter sonst gleichen Voraussetzungen Bauvorhaben bevorzugt gefördert werden, bei denen vorgesehen ist, daß die Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts überlassen werden.

(4) In Gemeinden mit Kriegszerstörungen ist in erster Linie der Bau von Wohnungen durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude, namentlich auf Trümmerflächen in den zerstörten Wohngebieten, zu fördern, soweit im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung eine gesunde städtebauliche Gestaltung und Auflockerung gewährleistet ist.

##### § 20

#### Begriffsbestimmungen

(1) Ein Eigenheim ist ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen eine Wohnung für den Eigentümer (Erbbauberechtigten) oder seine nächsten Familienangehörigen bestimmt ist.

(2) Eine Kleinsiedlung ist eine Siedlung, die aus einem Einfamilienhaus mit angemessenem Wirtschaftsraum und angemessener Landzulage besteht und die nach Größe, Bodenbeschaffenheit und Einrichtung dazu bestimmt und geeignet ist, dem Siedler durch Selbstversorgung aus vorwiegend gartenbaumäßiger Nutzung des Landes und Kleintierhaltung eine fühlbare Ergänzung seines sonstigen Einkommens zu bieten. Die Kleinsiedlung verliert ihre Eigenschaft nicht dadurch, daß sie neben der für den Kleinsiedler bestimmten Wohnung eine zweite abgeschlossene oder nicht abgeschlossene Wohnung von untergeordneter Bedeutung (Einliegerwohnung) enthält.

(3) Ein Kaufeigenheim ist ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, das von einem Bauherrn mit der Verpflichtung geschaffen wird, es auf Grund eines Kaufvertrages an natürliche Personen als Eigenheim zu übertragen.

(4) Ein Dauerwohnrecht gilt als eigentumsähnlich, wenn der Dauerwohnberechtigte wirtschaftlich einem Wohnungseigentümer gleichgestellt ist.

##### § 21

#### Wohnfläche

(1) Öffentliche Mittel können zum Bau von Wohnungen bewilligt werden, deren Wohnfläche mindestens 40 Quadratmeter und höchstens 80 Quadrat-

meter beträgt. Die Wohnfläche der Hauptwohnung in einem Eigenheim, einer Kleinsiedlung oder einem Kaufeigenheim soll in der Regel mindestens 50 Quadratmeter betragen.

(2) Eine Unterschreitung der Wohnflächengrenze kann in besonderen Fällen, namentlich bei Wohnungen, die für ältere Ehepaare oder für Alleinstehende bestimmt sind, und bei Einliegerwohnungen, zugelassen werden.

(3) Sind die Wohnungen zur Unterbringung von Familien mit Kindern bestimmt, so soll eine Überschreitung der Wohnflächengrenze zugelassen werden, soweit es zu einer angemessenen Unterbringung derartiger Familien erforderlich ist.

(4) Eine Überschreitung der Wohnflächengrenze kann zugelassen werden,

- a) soweit die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist,
- b) soweit nach den Vorschriften über die Wohnraumbewirtschaftung ein Anspruch auf Zuteilung von Wohnraum bestehen würde, dessen Wohnfläche über die Wohnflächengrenze hinausgeht.

(5) Die Stellen, welche die Baudarlehen oder Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln bewilligen (Bewilligungsstellen), haben dafür zu sorgen, daß eine ausreichende Zahl von Wohnungen geschaffen wird, in denen genügend Wohn- und Schlafräum für Familien mit mehreren Kindern enthalten ist; in angemessenem Umfange sind auch die Wohnbedürfnisse von Alleinstehenden, von berufstätigen Frauen mit Kindern und von älteren Ehepaaren zu berücksichtigen.

#### § 22

##### **Bau- und Erschließungskosten**

(1) Die Bewilligung der öffentlichen Mittel soll an Bedingungen geknüpft werden, die der Senkung der Baukosten dienen.

(2) Die Bewilligung der öffentlichen Mittel ist ferner davon abhängig zu machen, daß die Gemeinden an die Grundstückserschließung und den Straßenbau keine höheren Anforderungen stellen, als es dem Zweck des sozialen Wohnungsbaues entspricht. Dies gilt für einmalige und laufende Abgaben.

#### § 23

##### **Erbbaurecht**

Wohnungen, die auf Grund eines Erbbaurechts geschaffen werden sollen, dürfen mit öffentlichen Mitteln nur gefördert werden, wenn das Erbbaurecht auf die Dauer von mindestens 99 Jahren bestellt ist. Die Bewilligungsstellen können bei Vorliegen besonderer Gründe zulassen, daß ein Erbbaurecht auf eine kürzere Zeitdauer, mindestens auf 75 Jahre, bestellt wird.

#### § 24

##### **Betriebs- und Werkwohnungen**

Sollen Wohnungen von dem Inhaber eines gewerblichen Betriebes zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebes geschaffen werden, so ist die Bewilligung der öffentlichen Mittel mit der Auflage zu verbinden, daß mit den Betriebsangehörigen Mietverhältnisse zu vereinbaren sind, die nach Ablauf von 5 Jahren von dem Bestehen der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse unabhängig werden. Das gleiche gilt für den Bau von Wohnungen, die nach Gesetz oder Rechtsgeschäft für Angehörige eines bestimmten gewerblichen Betriebes oder einer bestimmten Art von gewerblichen Betrieben zur Verfügung zu halten sind.

#### § 25

##### **Bauherren**

(1) Bei der Bewilligung öffentlicher Mittel sind Organe der staatlichen Wohnungspolitik, gemeinnützige und freie Wohnungsunternehmen, private Bauherren, Gemeinden, Gemeindeverbände, andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes und sonstige Bauherren in gleicher Weise zu berücksichtigen, sofern die Wohnungsbauvorhaben als solche den Vorschriften und Zielen dieses Gesetzes entsprechen, die Bauherren die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und sich verpflichten, die öffentlich geförderten Wohnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verwalten. Bedient sich der Bauherr bei der technischen oder wirtschaftlichen Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens eines Betreuers oder eines Beauftragten, so muß dieser die für diese Aufgabe erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung öffentlicher Mittel besteht nicht.

(2) Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie gewerbliche Betriebe sollen sich in der Regel eines geeigneten Wohnungsunternehmens oder Organes der staatlichen Wohnungspolitik bedienen.

#### § 26

##### **Einsatz der öffentlichen Baudarlehen**

(1) Die öffentlichen Mittel sind in der Regel als Darlehen zu bewilligen (öffentliche Baudarlehen).

(2) Das öffentliche Baudarlehen soll in erster Linie für die nachstellende Finanzierung bewilligt werden.

(3) Das öffentliche Baudarlehen kann ausnahmsweise vorübergehend auch für die erststellige Finanzierung bewilligt werden, wenn die Verhältnisse des Kapitalmarktes es erfordern. Die Ablösung eines der erststelligten Finanzierung dienenden öffentlichen Baudarlehens aus Mitteln des Kapitalmarktes kann verlangt werden, wenn die Verhältnisse des Kapitalmarktes es gestatten.

(4) Das öffentliche Baudarlehen kann in besonderen Fällen auch für die Restfinanzierung als Ersatz der Eigenleistung des Bauherrn oder einem Unter-

nehmen als Betriebsmittelkredit zur vorübergehenden Vorfinanzierung von Eigenleistungen zum Bau von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen bewilligt werden.

(5) Die die Wohnraumhilfe betreffenden Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Vorschriften der Absätze 3 und 4 auch für die für die Wohnraumhilfe bestimmten Mittel gelten.

#### § 27

##### Einsatz des nachstelligen Baudarlebens

(1) Das der nachstelligen Finanzierung dienende öffentliche Baudarlehen ist ohne Rücksicht auf den Rang seiner dinglichen Sicherung der Höhe nach so einzusetzen und erforderlichenfalls soweit zinsfrei zu stellen, daß die nach der Wirtschaftlichkeitsberechnung nachhaltig zu erwartenden Kapital- und Bewirtschaftungskosten (Aufwendungen) durch die Erträge gedeckt werden können (Wirtschaftlichkeit). Der Wert der Eigenleistung ist hierbei, soweit er 15 vom Hundert der Gesamtkosten des Bauvorhabens nicht übersteigt, mit 4 vom Hundert zu verzinsen; der darüber hinausgehende Betrag ist im Rahmen der Wirtschaftlichkeit in Höhe des marktüblichen Zinssatzes für erststellige Hypotheken zu verzinsen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 48 Abs. 1 bestimmt.

(2) Als Erträge gelten die Einnahmen, die bei einer Vermietung oder Verpachtung erzielt werden können. Bei Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen sowie bei Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums und eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts gilt der Mietwert als Ertrag.

#### § 28

##### Finanzierungsbeiträge

(1) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde hat sicherzustellen, daß ein angemessener Teil der öffentlich geförderten Wohnungen für Wohnungssuchende verfügbar bleibt, die nicht in der Lage sind, einen Finanzierungsbeitrag zum Bau einer Wohnung zu leisten.

(2) Die Bewilligungsstelle hat, soweit es zur Durchführung der gemäß Absatz 1 erlassenen Bestimmungen erforderlich ist, bei der Bewilligung öffentlicher Mittel die Annahme von Finanzierungsbeiträgen für einen Teil der in ihrem Bezirk geförderten Wohnungen auszuschließen. Soweit die Annahme von Finanzierungsbeiträgen nicht ausgeschlossen wird, kann die Bewilligungsstelle bei der Bewilligung bestimmen, daß ein Finanzierungsbeitrag nur bis zu einem Höchstbetrag angenommen werden darf; sie kann ferner bestimmen, daß ein Finanzierungsbeitrag nur als Mietvorauszahlung oder Mieterdarlehen angenommen werden darf. Bei dem Ausschluß oder der Beschränkung der Annahme von Finanzierungsbeiträgen ist den Erfordernissen der Finanzierung des Bauvorhabens Rechnung zu tragen.

(3) Eine Vereinbarung mit einem Wohnungssuchenden ist unwirksam, soweit sie gegen eine nach Absatz 2 erlassene Verfügung der Bewilligungsstelle verstößt. Soweit eine Vereinbarung hiernach unwirksam ist, ist ein geleisteter Finanzierungsbeitrag zurückzugewähren; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

#### Zweiter Abschnitt

##### Sondervorschriften für Mietwohnungen

#### § 29

##### Richtsatzmiete

(1) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt Mietrichtsätze für die öffentlich geförderten Mietwohnungen. Die Mietrichtsätze sind nach Gemeindegrößenklassen oder sonstigen, unterschiedliche Mietpreise rechtfertigenden Merkmalen bis zu einem Höchstbetrage von 1,10 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat zu staffeln.

(2) Die Bewilligungsstelle setzt für die öffentlich geförderten Mietwohnungen entsprechend den Mietrichtsätzen einen nach Quadratmetern der Wohnfläche bemessenen durchschnittlichen Mietbetrag fest, auf dessen Grundlage der Vermieter die Mieten unter Berücksichtigung von Größe, Lage und Ausstattung der einzelnen Wohnungen zu berechnen hat.

(3) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde kann für Mietwohnungen, die durch Wiederaufbau zerstört oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude geschaffen werden, und für Mietwohnungen mit besonderen Lagevorteilen oder mit überdurchschnittlicher Ausstattung Zuschläge zu den Mietrichtsätzen bis zu 30 vom Hundert zulassen. Sie kann für Mietwohnungen, die durch Wiederaufbau oder durch Wiederherstellung auf Trümmerflächen in den zerstörten Wohngebieten geschaffen werden, eine Überschreitung der Mietrichtsätze bis zur Höhe der Mieten zulassen, die vor der Zerstörung oder Beschädigung für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung in diesem Wohngebiet entrichtet worden sind.

(4) Die Bewilligungsstelle darf bei der Festsetzung des Mietbetrages in den in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Fällen den Mietrichtsatz bis zu der zugelassenen Höhe nur überschreiten, soweit die Überschreitung zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens geboten erscheint. Eine Überschreitung ist unzulässig, soweit dadurch eine höhere Verzinsung des der nachstelligen Finanzierung dienenden öffentlichen Baudarlebens erzielt werden soll.

#### § 30

##### Selbstverantwortlich gebildete Miete

(1) Bei der Förderung des Baues von Mietwohnungen, die durch Wiederaufbau oder Wiederher-

stellung geschaffen werden, und von Mietwohnungen mit besonderen Lagevorteilen oder mit überdurchschnittlicher Ausstattung kann auf Antrag des Bauherrn die Erhebung einer selbstverantwortlich gebildeten Mierte zugelassen werden, wenn dadurch ein um mindestens ein Drittel niedrigeres, der nachstelligen Finanzierung dienendes öffentliches Baudarlehen benötigt wird, als bei Zugrundelegung einer Mierte, die nach den Mietrichtsätzen ohne Berücksichtigung von Zuschlägen festgesetzt ist.

(2) Ist die Erhebung einer selbstverantwortlich gebildeten Mierte zugelassen, so darf höchstens eine Mierte vereinbart werden, die den geltenden Mietrichtsatz um die Hälfte übersteigt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen niedrigeren Höchstbetrag, den die selbstverantwortlich gebildete Mierte nicht übersteigen darf, zu bestimmen; der Höchstbetrag kann für Gemeinden oder größere Gebiete oder für bestimmte Gruppen von Bauvorhaben unterschiedlich bestimmt werden.

(3) Die Erhebung einer selbstverantwortlich gebildeten Mierte soll nur zugelassen werden, wenn genügend vordringlich unterzubringende Wohnungsuchende des in § 38 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b bezeichneten Personenkreises vorhanden sind, welche die Mierte entrichten können, und wenn die für die örtliche Planung zuständige Stelle aus städtebaulichen Gründen die Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens anerkennt.

(4) Beantragt der Bauherr die Zulassung einer selbstverantwortlich gebildeten Mierte, so kann auf die Vorlage einer vollständigen Wirtschaftlichkeitsberechnung verzichtet werden. Das der nachstelligen Finanzierung dienende öffentliche Baudarlehen ist zu einem gleichbleibenden Zinssatz zu bewilligen; die Vorschriften des § 27 Abs. 1 finden keine Anwendung.

(5) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt den Anteil der öffentlichen Mittel, die gemäß den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 unter Zulassung einer selbstverantwortlich gebildeten Mierte eingesetzt werden dürfen. Der Bundesminister für Wohnungsbau wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen Höchstanteil für die öffentlichen Mittel, der für die einzelnen Länder verschieden bemessen werden kann, festzusetzen.

#### § 31

##### **Erweiterter Anwendungsbereich der Vorschriften für Mietwohnungen**

Die für öffentlich geförderte Mietwohnungen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auch anzuwenden auf öffentlich geförderte Wohnungen, die auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses als eines Mietverhältnisses, insbesondere eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses, überlassen oder vom Eigentümer selbst genutzt werden, mit Ausnahme der Wohnungen in Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen sowie der Woh-

nungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums und eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts.

#### Dritter Abschnitt

##### **Sondervorschriften für Eigenheime und ähnliche Wohnungen**

#### § 32

##### **Mietwerte**

(1) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt Richtsätze für die Mietwerte der Wohnungen in öffentlich geförderten Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen sowie der öffentlich geförderten Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums und eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts. Die Richtsätze sind nach Gemeindegrößenklassen oder sonstigen, unterschiedliche Mietwerte rechtfertigenden Merkmalen bis zu einem Höchstbetrage von 1,10 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat zu staffeln.

(2) Die Bewilligungsstelle setzt für die in Absatz 1 bezeichneten Wohnungen den nach Quadratmetern der Wohnfläche bemessenen Mietwert entsprechend den Richtsätzen fest.

(3) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde kann für Wohnungen in Eigenheimen und Kaufeigenheimen sowie für Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums und eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts Zuschläge zu den Richtsätzen bis zu 30 vom Hundert zulassen. Die Bewilligungsstelle darf bei der Festsetzung des Mietwertes den Richtsatz bis zu der zugelassenen Höhe nur überschreiten, soweit die Überschreitung zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens geboten erscheint. Eine Überschreitung ist unzulässig, soweit dadurch eine höhere Verzinsung und Tilgung des der nachstelligen Finanzierung dienenden öffentlichen Baudarlehens erzielt werden soll.

(4) Bei Vermietung einer in Absatz 1 bezeichneten Wohnung hat der Vermieter die Mierte unter Berücksichtigung von Größe, Lage und Ausstattung der Wohnung auf der Grundlage des festgesetzten Mietwertes zu berechnen.

#### § 33

##### **Mehrtilgungen und Mehraufwendungen**

Sind die aufzubringenden Tilgungen höher als die Beträge, die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung hierfür angesetzt werden dürfen, so steht dies der Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Eigenheimen, Kleinsiedlungen, Kaufeigenheimen oder von Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts nicht entgegen. Das gleiche gilt, wenn im Zusammenhang mit der Finanzierung der in Satz 1 bezeichneten Bauvorhaben oder im Zusammenhang mit ihrer Nutzung Aufwendungen entstehen, die

nach den für die Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung geltenden Grundsätzen nicht berücksichtigt werden können.

#### § 34

##### Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Zum Bau eines Eigenheimes, einer Kleinsiedlung, eines Kaufeigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts kann auf Antrag des Bauherrn das der nachstelligen Finanzierung dienende öffentliche Baudarlehen ohne Vorlage einer vollständigen Wirtschaftlichkeitsberechnung bewilligt werden. In diesem Falle ist das Baudarlehen zu einem gleichbleibenden Zinssatz oder zinslos zu gewähren. Die Vorschriften des § 27 Abs. 1 finden keine Anwendung.

#### § 35

##### Förderung des Wohnungseigentums

Soll bei der Förderung des Baues von Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums das öffentliche Baudarlehen durch Grundpfandrecht gesichert werden, so ist von einer Gesamtbelastung der Wohnungseigentumsrechte abzusehen, wenn bei den im Range vorgehenden Grundpfandrechten von einer Gesamtbelastung abgesehen ist.

#### Vierter Abschnitt

##### Sondervorschriften für andere Förderungsmaßnahmen

#### § 36

##### Wohnheime und Wohnungen auf dem Lande

Zum Bau von Wohnheimen und zum Bau des Wohnteiles einer ländlichen Siedlung, von Landarbeiterwohnungen und ähnlichen Wohnungen kann das der nachstelligen Finanzierung dienende öffentliche Baudarlehen ohne Vorlage einer vollständigen Wirtschaftlichkeitsberechnung bewilligt werden. In diesem Falle ist das Baudarlehen zu einem gleichbleibenden Zinssatz oder zinslos zu gewähren. Die Vorschriften des § 27 Abs. 1 finden keine Anwendung. Im übrigen sind je nach der Art der geförderten Wohnung die für Mietwohnungen oder die für Eigenheime und ähnliche Wohnungen geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

#### Fünfter Abschnitt

##### Wohnraumbewirtschaftung

#### § 37

##### Anwendung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes

(1) Auf öffentlich geförderte Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind, sind die Vorschriften des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 97) anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

(2) Die Wohnungsbehörde kann einen Antrag auf Erteilung der Benutzungsgenehmigung für eine öffentlich geförderte Wohnung gemäß § 14 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes auch ablehnen, wenn die Zuteilung der Wohnung den Vorschriften oder Zielen dieses Gesetzes widersprechen würde oder wenn dem mit der Bewilligung der öffentlichen Mittel verfolgten besonderen Zweck hinsichtlich der Belegung der Wohnung nicht Rechnung getragen wird. § 15 Abs. 5 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes findet auf öffentlich geförderte Wohnungen keine Anwendung.

#### § 38

##### Zuteilung der Wohnungen

(1) Öffentlich geförderte Wohnungen sollen in der Regel versicherungspflichtigen Arbeitnehmern sowie anderen Wohnungsuchenden zugeteilt werden, deren Jahreseinkommen die Jahresarbeitsverdienstgrenze der Angestelltenversicherung nicht übersteigt. Dabei sollen vorzugsweise zugeteilt werden:

- a) Wohnungen, für die eine Richtsatzmiete gemäß § 29 festgesetzt ist, an Wohnungsuchende, deren Jahreseinkommen die Versicherungspflichtgrenze für Angestellte in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt;
- b) Wohnungen, für welche die Erhebung einer selbstverantwortlich gebildeten Miete gemäß § 30 zugelassen ist, an Wohnungsuchende, deren Jahreseinkommen die im Buchstaben a bezeichnete Grenze übersteigt.

Bei dem Jahreseinkommen bleibt ein Betrag von 840 Deutsche Mark für jeden zum Hausstand des Wohnungsuchenden gehörenden, von ihm unterhaltenen Familienangehörigen unberücksichtigt.

(2) Sind bei der Bewilligung öffentlicher Mittel öffentlich geförderte Wohnungen Angehörigen begrenzter Personenkreise vorbehalten worden, so dürfen die Wohnungen nur entsprechend diesem Vorbehalt zugeteilt werden. Die Wohnungsbehörde kann nach Maßgabe der vom Bundesminister für Wohnungsbau gemäß § 16 Abs. 3 dieses Gesetzes erteilten Auflagen oder der vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes gemäß § 348 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes erlassenen Bestimmungen auf den Vorbehalt verzichten.

#### § 39

##### Betriebs- und Werkwohnungen

Öffentlich geförderte Wohnungen, die von dem Inhaber eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebes geschaffen werden, und öffentlich geförderte Wohnungen, die nach Rechtsgeschäft für Angehörige eines Betriebes oder einer bestimmten Art von Betrieben zur Verfügung zu halten sind, sind als zweckbestimmter Wohnraum anzuerkennen, wenn der Inhaber des Betriebes zu ihrer Finanzierung angemessen beigetragen hat.

## § 40

**Rechtsansprüche auf Zuteilung**

(1) Ein Wohnungsuchender, der selbst oder durch einen Dritten einen nach seinem Einkommen und Vermögen angemessenen Finanzierungsbeitrag leistet, hat Anspruch auf Zuteilung der Wohnung; dies gilt nicht, wenn die Bewilligungsstelle die Annahme eines Finanzierungsbeitrages für die Wohnung gemäß § 28 ausgeschlossen hat. Der Finanzierungsbeitrag kann auch in Arbeitsleistungen bestehen. Der Finanzierungsbeitrag soll, sofern Vermögen nicht vorhanden ist, in der Regel als angemessen angesehen werden, wenn er 20 vom Hundert des steuerpflichtigen Jahreseinkommens des Wohnungsuchenden beträgt. Der Antrag auf Zuteilung der Wohnung kann von dem Wohnungsuchenden mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten oder nur von dem Verfügungsberechtigten gestellt werden.

(2) Dem Bauherrn ist mindestens ein Raum mehr zuzubilligen, als ihm gemäß § 10 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes zugestanden werden kann. Das gleiche gilt für einen Wohnungsuchenden, der zum Bau der Wohnung einen wesentlichen Finanzierungsbeitrag erbracht hat; als wesentlich soll ein Finanzierungsbeitrag in der Regel angesehen werden, wenn er den auf den zusätzlichen Raum anteilig entfallenden Baukosten entspricht.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Erstattung von Finanzierungsbeiträgen durch einen späteren Wohnungsinhaber und die für die Wohnraumbewirtschaftung sich ergebenden Folgen zu erlassen.

## Sechster Abschnitt

**Vorzeitige Rückzahlung der öffentlichen Mittel**

## § 41

**Freistellung**

(1) Ist das zum Bau eines Eigenheimes, einer Kleinsiedlung, eines Kaufeigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts gewährte öffentliche Baudarlehen vorzeitig zurückgezahlt worden, so sind auf Antrag des Eigentümers, des Erbbauberechtigten oder des Dauerwohnberechtigten die Wohnungen von den für öffentlich geförderte Wohnungen bestehenden Bindungen gemäß Absatz 2 freizustellen. Das gleiche gilt, wenn das zum Bau von Mietwohnungen gewährte öffentliche Baudarlehen für sämtliche geförderten Wohnungen eines Gebäudes vorzeitig zurückgezahlt ist. Über die Freistellung entscheidet die Gemeinde, sofern nicht die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde eine andere Stelle bestimmt. Die Freistellung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(2) Durch die Freistellung werden die Wohnungen hinsichtlich der Wohnraumbewirtschaftung, der Mietpreisbildung und des Mieterschutzes steuerbegünstigten oder, falls keine der in § 42 Abs. 1

bezeichneten Steuervergünstigungen in Anspruch genommen ist, frei finanzierten Wohnungen gleichgestellt.

(3) Die Freistellung wird hinsichtlich der Wohnraumbewirtschaftung frühestens nach der erstmaligen Zuteilung der Wohnung wirksam. Die Freistellung ist hinsichtlich der Mietpreisbildung und des Mieterschutzes ohne Wirkung auf ein Mietverhältnis, das vor der Freistellung begründet worden ist.

(4) Die Freistellung ist ohne Wirkung auf die Grundsteuervergünstigung und andere für die Wohnungen gewährte Vergünstigungen.

(5) Wird bei vorzeitiger Rückzahlung des öffentlichen Baudarlehens ein teilweiser Erlass gewährt, so ist eine Freistellung ausgeschlossen, soweit es in einer gemäß § 48 Abs. 2 Buchstabe e erlassenen Rechtsverordnung vorgeschrieben ist.

## TEIL IV

**Steuerbegünstigter  
und frei finanzierter Wohnungsbau**

## § 42

**Befreiung von der Wohnraumbewirtschaftung**

(1) Wohnungen, die durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude unter Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen nach §§ 7, 11 dieses Gesetzes oder nach § 7c des Einkommensteuergesetzes, jedoch ohne Einsatz öffentlicher Mittel im Sinne von § 3 Abs. 1 geschaffen und nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind (steuerbegünstigte Wohnungen), unterliegen nicht der Wohnraumbewirtschaftung, soweit sich nicht aus dem Wohnraumbewirtschaftungsgesetz etwas anderes ergibt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Wohnungen, die ohne Einsatz öffentlicher Mittel im Sinne von § 3 Abs. 1 und ohne Inanspruchnahme der im Absatz 1 bezeichneten Steuervergünstigungen geschaffen und nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind (frei finanzierte Wohnungen).

## § 43

**Freibauen**

Vermieter, die eine angemessene anderweitige Unterbringung ihrer Mieter auf Grund freier Vereinbarung dadurch ermöglichen, daß sie Wohnungen im Sinne von § 42 schaffen oder schaffen lassen, haben Anspruch auf Zuteilung der dadurch freigewordenen Räume.

## § 44

**Weitergehende****landesrechtliche Auflockerungsvorschriften**

Bestehende Vorschriften der Länder, die eine weitergehende Lockerung der Wohnraumbewirtschaftung zur Förderung der Neubautätigkeit ent-

halten, als sie in den §§ 37 bis 43 vorgeschrieben ist, bleiben unberührt.

#### § 45

##### Miete für steuerbegünstigte Wohnungen

(1) Für steuerbegünstigte Wohnungen im Sinne von § 42 Abs. 1 kann eine vom Vermieter selbstverantwortlich gebildete Miete vereinbart werden.

(2) Ist die vereinbarte Miete höher als der für die Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Betrag (Kostenmiete), so kann die Miete auf Antrag des Mieters durch die Preisbehörde auf den der Kostenmiete entsprechenden Betrag herabgesetzt werden, jedoch nicht unter den Betrag, der den Mietrichtsatz ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für öffentlich geförderte Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung um die Hälfte übersteigt. Der Antrag auf Herabsetzung der Miete kann bei der Preisbehörde nur innerhalb eines Jahres nach Begründung des Mietverhältnisses gestellt werden.

(3) Hat die Preisbehörde die Miete herabgesetzt, so ist die Vereinbarung einer höheren Miete mit Wirkung von dem nächsten Mietzahlungstermin an, der auf den Eingang des Antrages des Mieters bei der Preisbehörde folgt, insoweit nichtig, als sie der Entscheidung der Preisbehörde widerspricht. Soweit nach den Preisvorschriften die Erhebung von Zuschlägen oder Umlagen neben der Miete zugelassen ist, bleiben diese Vorschriften unberührt.

#### § 46

##### Miete für frei finanzierte Wohnungen

Auf Mietverhältnisse über frei finanzierte Wohnungen im Sinne von § 42 Abs. 2 finden die Vorschriften über die Preisbildung keine Anwendung (Marktmiete).

### TEIL V

## Schluß- und Übergangsvorschriften

#### § 47

##### Einzelne Wohnräume

Die in diesem Gesetz für Wohnungen getroffenen Vorschriften gelten für einzelne Wohnräume entsprechend.

#### § 48

##### Durchführungsvorschriften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für öffentlich geförderte und für steuerbegünstigte Wohnungen durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über:

- a) die Wirtschaftlichkeit, ihre Berechnung und ihre Sicherung;
- b) die Ermittlung und Anerkennung der Kapital- und Bewirtschaftungskosten und deren Höchstsätze sowie die Aufbringung und Bewertung der Eigenleistung;

- c) die Mietpreisbildung und die Mietpreisüberwachung;
- d) die Mietwerte;
- e) die Ermittlung, Festsetzung und Begrenzung der Nutzungsentgelte für Wohnungen, die in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts geschaffen oder überlassen werden;
- f) die Wohnflächenberechnung.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für öffentlich geförderte Wohnungen durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über:

- a) allgemeine Finanzierungsgrundsätze für den Einsatz öffentlicher Mittel, insbesondere solche, die der Steigerung und Erleichterung der Bautätigkeit im sozialen Wohnungsbau oder der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Wohnungen dienen;
- b) die Ausstattung;
- c) den Verzicht des Gläubigers des öffentlichen Baudarlehens auf seinen Anspruch auf Aufhebung eines im Range vorgehenden Grundpfandrechts, insbesondere für den Fall, daß anstelle eines zurückgezahlten, im Range vor dem Baudarlehen durch Grundpfandrecht gesicherten Darlehens ein neues Darlehen für förderungswürdige wohnungswirtschaftliche Zwecke aufgenommen werden soll;
- d) die Verzinsung und Tilgung des öffentlichen Baudarlehens, insbesondere um Anreize für eine vorzeitige Rückzahlung eines im Range vor dem Baudarlehen durch Grundpfandrecht gesicherten Darlehens zu schaffen;
- e) die Möglichkeit eines teilweisen Erlasses bei vorzeitiger Rückzahlung des öffentlichen Baudarlehens und den Ausschluß einer Freistellung nach § 41; der Ausschluß soll in der Regel in diesen Fällen vorgeschrieben werden.

#### § 49

##### Durchführungsvorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes und des § 31 a des Mieterschutzgesetzes durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften darüber zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen und von welchem Zeitpunkt an einer Wohnung die Eigenschaft als öffentlich geförderter, steuerbegünstigter oder frei finanziert Wohnung zukommt und unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkt die Wohnung diese Eigenschaft verliert.

#### § 50

##### Überleitungsvorschriften

(1) Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4, der §§ 7, 37 bis 41 und des § 45 der vorstehenden Fassung dieses Gesetzes gelten auch für die in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 31. Juli 1953

bezugsfertig gewordenen Wohnungen und Wohnräume.

(2) Für öffentlich geförderte Wohnungen und Wohnräume, die vor dem 1. August 1953 bezugsfertig geworden sind und auf welche die Vorschriften der §§ 3, 16 bis 20 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der bisherigen Fassung vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) und vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 865) anzuwenden waren, gelten anstelle der Vorschriften der §§ 19 bis 36 der vorstehenden Fassung dieses Gesetzes die entsprechenden Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der bisherigen Fassung weiter. Das gleiche gilt für öffentlich geförderte Wohnungen und Wohnräume, die nach dem 31. Juli 1953 bezugsfertig geworden sind, wenn vor diesem Zeitpunkt die öffentlichen Mittel bereits bewilligt und die Mieten (Mietwerte) von der Bewilligungsstelle festgesetzt worden sind; ist jedoch bei derartigen Wohnungen eine Miete oder ein Mietwert bis zum 31. Juli 1953 nur vorläufig festgesetzt worden, so kann die endgültige Festsetzung nach den Vorschriften der §§ 29 oder 32 der vorstehenden Fassung dieses Gesetzes vorgenommen werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Überleitung des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der bisherigen Fassung in die vorstehende Fassung zu erlassen. Sie kann dabei, soweit es zur Überleitung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten erforderlich ist, die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Vorschriften auf die nach der bisherigen Fassung des Ersten Wohnungsbaugesetzes zu behandelnden Wohnungen erstrecken.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, durch welche die Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom

29 Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438) an die Vorschriften dieses Gesetzes angepaßt werden.

#### § 51

#### **Zustimmung des Bundesrates zu Rechtsverordnungen**

Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung und des Bundesministers für Wohnungsbau, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

#### § 52

#### **Verweisungen**

Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der bisherigen Fassung verwiesen wird, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Vorschriften der vorstehenden Fassung des Gesetzes. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendung von Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der bisherigen Fassung stillschweigend vorausgesetzt wird.

#### § 53

#### **Geltung in Berlin**

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 54

#### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes tritt am 1. August 1953 in Kraft.

**Sechste Verordnung über Zollsatzänderungen.****Vom 21. August 1953.**

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

## § 1

Die Zollsätze des Zolltarifs in seiner bis zum 30. April 1953 geltenden Fassung werden für die nachstehend bezeichneten Waren vom 1. Februar 1953 bis 30. April 1953 wie folgt geändert:

| Nr. | Tarifnr. | Bezeichnung der Waren  | Bisheriger Zollsatz<br>% des Wertes | Neuer Zollsatz<br>% des Wertes |
|-----|----------|--|-------------------------------------|--------------------------------|
| 1   | aus 7318 | <p>Bleche aus Eisen oder Stahl, kalt gewalzt, auch bearbeitet:</p> <p>C — andere Bleche (als plattierte Bleche und Elektrobleche), roh gewalzt oder nur entzündert (dekapiert), mit einer Stärke:</p> <p>1 — von 3 mm oder mehr:</p> <p style="padding-left: 20px;">a — aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p style="padding-left: 40px;">1 — aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl ..... 15</p> <p style="padding-left: 40px;">2 — aus anderem Stahl ..... 15</p> <p>2 — von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm:</p> <p style="padding-left: 20px;">a — aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p style="padding-left: 40px;">1 — aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl ..... 15</p> <p style="padding-left: 40px;">2 — aus anderem Stahl ..... 15</p> <p>3 — von weniger als 0,5 mm:</p> <p style="padding-left: 20px;">a — aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p style="padding-left: 40px;">1 — aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl ..... 15</p> <p style="padding-left: 40px;">2 — aus anderem Stahl ..... 15</p> <p>D — andere Bleche (als plattierte Bleche und Elektrobleche), mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>aus 1 — aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl, alle diese poliert, hochglanzpoliert oder glänzend, mit einer Stärke:</p> <p style="padding-left: 20px;">a — von 1,5 mm oder mehr ..... 28</p> <p style="padding-left: 20px;">b — von weniger als 1,5 mm ..... 28</p> |                                     |                                |

| Nr. | Tarifnr. | Bezeichnung der Waren   | Bisheriger<br>Zollsatz<br>% des Wertes | Neuer<br>Zollsatz<br>% des Wertes |
|-----|----------|---|--|-----------------------------------|
| 2   | 7319     | <p>Draht aus Eisen oder Stahl, kalt gewalzt oder gezogen, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:</p> <p>B — nicht plattiert, mit einer größten Abmessung im Querschnitt:</p> <p>1 — von weniger als 5 mm:</p> <p>    a — aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>        1 — aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl ..... 15</p> <p>        2 — aus anderem Stahl ..... 15</p> <p>2 — von 5 bis 13 mm:</p> <p>    a — aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>        1 — aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl ..... 15</p> <p>        2 — aus anderem Stahl ..... 15</p> |  |                                   |
| 3   | 7320     | <p>Stäbe aus Eisen oder Stahl, kalt gezogen; kalibrierte Stäbe aus Eisen oder Stahl:</p> <p>B — nicht plattiert:</p> <p>1 — aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>    a — aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl ..... 15</p> <p>    b — aus anderem Stahl ..... 15</p>  |  |                                   |
| 4   | 7321     | <p>Profile aus Eisen oder Stahl, kalt gewalzt oder gezogen, weder gelocht noch vorgerichtet noch zusammengesetzt:</p> <p>B — nicht plattiert:</p> <p>1 — aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>    a — aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl ..... 15</p> <p>    b — aus anderem Stahl ..... 15</p>   |  |                                   |
| 5   | 7322     | <p>Bandeisen und Bandstahl, kalt gewalzt, auch überzogen:</p> <p>B — nicht plattiert:</p> <p>1 — aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>    a — aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl ..... 15</p> <p>    b — aus anderem Stahl ..... 15</p>   |  |                                   |

| Nr. | Tarifnr. | Bezeichnung der Waren  | Bisheriger Zollsatz<br>% des Wertes | Neuer Zollsatz<br>% des Wertes |
|-----|----------|--|-------------------------------------|--------------------------------|
| 6   | 7325     | Rohre aus Schmiedeeisen oder Stahl, besonders geformt oder bearbeitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:<br><br>A — aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl ..... | 15                                  | 10                             |

## § 2

Die Zollsätze des Zolltarifs in seiner ab 1. Mai 1953 geltenden Fassung werden für die nachstehend bezeichneten Waren vom 1. Mai 1953 bis auf weiteres wie folgt geändert:

| Nr. | Tarifnr. | Bezeichnung der Waren   | Bisheriger Zollsatz<br>% des Wertes | Neuer Zollsatz<br>% des Wertes |
|-----|----------|---|-------------------------------------|--------------------------------|
| 1   | 7315     | Legierte Stähle und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Nrn. 7306 bis 7314 aufgeführten Formen:<br><br>A — Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60% bis 1,6%:<br><br>4 — Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:<br><br>c — nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen oder nur kalibriert ..... | 15                                  | 10                             |
|     |          | d — andere:<br><br>2 — kalt gewalzt, kalt gezogen oder kalibriert:<br><br>b — nicht plattiert .....   | 15                                  | 10                             |
|     |          | 5 — Bandstahl:<br><br>b — nur kalt gewalzt:<br><br>1 — in Rollen zur Herstellung von Weißband unter Zollsicherung:<br><br>a — mit einer Stärke von weniger als 0,50 mm und einer Breite von mehr als 457 mm .....   | 15                                  | 10                             |
|     |          | b — anderer .....   | 15                                  | 10                             |
|     |          | 2 — anderer .....   | 15                                  | 10                             |
|     |          | c — plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:<br><br>aus 2 — anderer, kalt gewalzt .....  | 15                                  | 10                             |
|     |          | aus d — anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt), kalt gewalzt ...  | 15                                  | 10                             |

| Nr. | Tarifnr. | Bezeichnung der Waren  | Bisheriger<br>Zollsatz<br>% des Wertes | Neuer<br>Zollsatz<br>% des Wertes |
|-----|----------|--|--|-----------------------------------|
|     |          | 6 — Bleche:  |  |                                   |
|     |          | c — nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:  |  |                                   |
|     |          | 1 — von 3 mm oder mehr .....   | 28                                     | 10                                |
|     |          | 2 — von weniger als 3 mm .....   | 28                                     | 10                                |
|     |          | d — poliert, plattiert, überzogen oder mit<br>anderer Oberflächenbearbeitung:  |  |                                   |
|     |          | aus 2 — andere, kalt gewalzt .....   | 28                                     | 10                                |
|     |          | aus e — anders bearbeitet, kalt gewalzt:   |  |                                   |
|     |          | 1 — nur anders als quadratisch oder<br>rechteckig zugeschnitten .....  | 28                                     | 10                                |
|     |          | 2 — perforiert, gebogen, tiefgezogen,<br>ziselirt, graviert, guillochiert oder<br>anders bearbeitet, mit Ausnahme<br>der nur durch Walzen verformten<br>Bleche ..... | 28                                     | 10                                |
|     |          | 7 — Draht, auch überzogen, ausgenommen iso-<br>lierte Drähte für die Elektrotechnik:   |  |                                   |
|     |          | b — nicht plattiert .....  | 15                                     | 10                                |
|     |          | B — Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Kohlen-<br>stoffgehalt von mehr als 1,6%, jedoch weniger<br>als 1,9%:   |  |                                   |
|     |          | 4 — Stabstahl (einschließlich Walzdraht und<br>Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von<br>Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke<br>geeignet) und Profile:               |  |                                   |
|     |          | c — nur kalt gewalzt oder nur kalt gezo-<br>gen oder nur kalibriert .....  | 15                                     | 10                                |
|     |          | d — andere:  |  |                                   |
|     |          | 2 — kalt gewalzt, kalt gezogen oder<br>kalibriert:   |  |                                   |
|     |          | b — nicht plattiert .....  | 15                                     | 10                                |
|     |          | 5 — Bandstahl:   |  |                                   |
|     |          | b — nur kalt gewalzt .....   | 15                                     | 10                                |
|     |          | c — plattiert, überzogen oder mit anderer<br>Oberflächenbearbeitung:   |  |                                   |
|     |          | aus 2 — anderer, kalt gewalzt .....  | 15                                     | 10                                |
|     |          | aus d — anders bearbeitet (z. B. perforiert, ab-<br>geschrägt, gebördelt), kalt gewalzt ...  | 15                                     | 10                                |
|     |          | 6 — Bleche:  |  |                                   |
|     |          | c — nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:  |  |                                   |
|     |          | 1 — von 3 mm oder mehr .....   | 28                                     | 10                                |
|     |          | 2 — von weniger als 3 mm .....   | 28                                     | 10                                |
|     |          | d — poliert, plattiert, überzogen oder mit<br>anderer Oberflächenbearbeitung:  |  |                                   |
|     |          | aus 2 — andere, kalt gewalzt .....   | 28                                     | 10                                |

| Nr. | Tarifnr. | Bezeichnung der Waren   | Bisheriger<br>Zollsatz<br>% des Wertes | Neuer<br>Zollsatz<br>% des Wertes |
|-----|----------|---|--|-----------------------------------|
|     |          | aus e — anders bearbeitet, kalt gewalzt:  |  |                                   |
|     |          | 1 — nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten .....  | 28                                     | 10                                |
|     |          | 2 — perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche ..... | 28                                     | 10                                |
|     |          | 7 — Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:   |  |                                   |
|     |          | b — nicht plattiert .....   | 15                                     | 10                                |
|     |          | C — legierter Stahl, allgemein „Baustahl“ genannt, und legierter Sonderstahl (anderer als legierter Stahl, der allgemein „Baustahl“ genannt wird):        |  |                                   |
|     |          | 4 — Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:             |  |                                   |
|     |          | c — nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen oder nur kalibriert .....  | 15                                     | 10                                |
|     |          | d — andere:   |  |                                   |
|     |          | 2 — kalt gewalzt, kalt gezogen oder kalibriert:   |  |                                   |
|     |          | b — nicht plattiert .....   | 15                                     | 10                                |
|     |          | 5 — Bandstahl:  |  |                                   |
|     |          | b — nur kalt gewalzt .....  | 15                                     | 10                                |
|     |          | c — plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:   |  |                                   |
|     |          | aus 2 — anderer, kalt gewalzt .....   | 15                                     | 10                                |
|     |          | aus d — anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt), kalt gewalzt ...  | 15                                     | 10                                |
|     |          | 6 — Bleche:   |  |                                   |
|     |          | b — andere Bleche:  |  |                                   |
|     |          | 3 — nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:   |  |                                   |
|     |          | a — von 3 mm oder mehr .....  | 28                                     | 10                                |
|     |          | b — von weniger als 3 mm .....  | 28                                     | 10                                |
|     |          | 4 — poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:  |  |                                   |
|     |          | aus b — andere, kalt gewalzt .....  | 28                                     | 10                                |
|     |          | aus 5 — anders bearbeitet, kalt gewalzt:  |  |                                   |
|     |          | a — nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten .....  | 28                                     | 10                                |
|     |          | b — perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche ..... | 28                                     | 10                                |
|     |          | 7 — Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:   |  |                                   |
|     |          | b — nicht plattiert .....   | 15                                     | 10                                |

| Nr. | Tarifnr. | Bezeichnung der Waren   | Bisheriger<br>Zollsatz<br>% des Wertes | Neuer<br>Zollsatz<br>% des Wertes |
|-----|----------|---|--|-----------------------------------|
|     |          | D -- andere legierte Stähle:  |  |                                   |
|     |          | 4 -- Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:            |  |                                   |
|     |          | c -- nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen oder nur kalibriert .....   | 15                                     | 10                                |
|     |          | d -- andere:  |  |                                   |
|     |          | 2 -- kalt gewalzt, kalt gezogen oder kalibriert:  |  |                                   |
|     |          | b -- nicht plattiert .....  | 15                                     | 10                                |
|     |          | 5 -- Bandstahl:   |  |                                   |
|     |          | b -- nur kalt gewalzt .....   | 15                                     | 10                                |
|     |          | c -- plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:  |  |                                   |
|     |          | aus 2 -- anderer, kalt gewalzt .....  | 15                                     | 10                                |
|     |          | aus d -- anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt), kalt gewalzt ...   | 15                                     | 10                                |
|     |          | 6 -- Bleche:  |  |                                   |
|     |          | c -- nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:  |  |                                   |
|     |          | 1 -- von 3 mm oder mehr .....   | 28                                     | 10                                |
|     |          | 2 -- von weniger als 3 mm .....   | 28                                     | 10                                |
|     |          | d -- poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:   |  |                                   |
|     |          | aus 2 -- andere, kalt gewalzt .....   | 28                                     | 10                                |
|     |          | aus e -- anders bearbeitet, kalt gewalzt:   |  |                                   |
|     |          | 1 -- nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten .....   | 28                                     | 10                                |
|     |          | 2 -- perforiert, gebogen, tiefgezogen, zisliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche ..... | 28                                     | 10                                |
|     |          | 7 -- Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:  |  |                                   |
|     |          | b -- nicht plattiert .....  | 15                                     | 10                                |
|     |          | Röhre aus Schmiedeeisen oder Stahl, besonders geformt oder bearbeitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:  |  |                                   |
| 2   | 7325     | A -- aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl .....   | 15                                     | 10                                |

§ 3

Die Zollsätze des Zolltarifs werden für die nachstehend bezeichneten Waren vom 1. August 1953 bis auf weiteres wie folgt geändert:

| Nr. | Tarifnr. | Bezeichnung der Waren  | Bisheriger<br>Zollsatz<br>% des Wertes | Neuer<br>Zollsatz<br>% des Wertes |
|-----|----------|--|--|-----------------------------------|
| 1   | 7305     | B — Eisenschwamm und Stahlschwamm .....  | 5                                      | frei                              |
| 2   | 7312     | Bandeisen und Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:<br>B — nur kalt gewalzt:  |  |                                   |
|     |          | aus 2 — anderes, mit einem Gehalt an Kohlenstoff<br>von 0,06% oder weniger, an Kupfer von<br>weniger als 0,05% und an Phosphor und<br>Schwefel von je weniger als 0,04% .....  | 25                                     | 15                                |
| 3   | 7314     | Draht aus Eisen oder Stahl, auch überzogen, aus-<br>genommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik   | 18                                     | 15                                |
| 4   | 7315     | Legierte Stähle und Qualitätskohlenstoffstahl, in<br>den in den Nrn. 7306 bis 7314 aufgeführten Formen:<br><br>C — legierter Stahl, allgemein „Baustahl“ genannt,<br>und legierter Sonderstahl (anderer als legierter<br>Stahl, der allgemein „Baustahl“ genannt wird):<br>4 — Stabstahl (einschließlich Walzdraht und<br>Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von<br>Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke<br>geeignet) und Profile:<br>aus c — nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen<br>oder nur kalibriert, mit einem Gehalt<br>an Kohlenstoff von 0,90% bis 1,15%,<br>an Chrom von 0,50% bis 2%, auch mit<br>einem Gehalt an Molybdän von 0,50%<br>oder weniger ..... | 15                                     | 6                                 |
|     |          | 7 — Draht, auch überzogen, ausgenommen iso-<br>lierte Drähte für die Elektrotechnik:<br>a — plattiert .....  | 18                                     | 10                                |
|     |          | aus b — nicht plattiert, mit einem Gehalt an<br>Kohlenstoff von 0,90% bis 1,15%, an<br>Chrom von 0,50% bis 2%, auch mit<br>einem Gehalt an Molybdän von 0,50%<br>oder weniger .....  | 15                                     | 6                                 |
| 5   | 7324     | Gerade Rohre von gleichmäßiger Stärke, aus<br>Schmiedeeisen oder Stahl, roh, anderweit weder<br>genannt noch inbegriffen:<br>A — aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlen-<br>stoffstahl:<br>1 — mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90%<br>bis 1,15%, an Chrom von 0,50% bis 2%,<br>auch mit einem Gehalt an Molybdän von<br>0,50% oder weniger:<br>a — warm gewalzt oder warm gezogen ...<br>b — kalt gezogen .....  | 15<br>15<br>15                         | 4<br>6<br>10                      |
|     |          | 2 — andere .....   |  |                                   |
|     |          | B — aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen:<br>2 — nahtlos, warm gezogen, gewalzt oder kalt<br>gezogen:<br>a — kalt gezogen .....  | 18 v 15                                | 12                                |
|     |          | Federn aus Eisen oder Stahl, anderweit weder<br>genannt noch inbegriffen:  |  |                                   |
| 6   | 7345     | A — Blattfedern, auch einzelne Federblätter:<br>1 — für Kraftfahrzeuge:<br>b — andere:<br>1 — einzelne Federblätter .....  | 22 v 20                                | 15                                |

| Nr. | Tarifnr. | Bezeichnung der Waren  | Bisheriger<br>Zollsatz<br>% des Wertes | Neuer<br>Zollsatz<br>% des Wertes |
|-----|----------|--|--|-----------------------------------|
| 7   | 7350     | Andere Waren aus Eisen oder Stahl, anderweit<br>weder genannt noch inbegriffen:<br>aus<br>D — andere, aus legiertem Stahl oder aus Qualitäts-<br>kohlenstoffstahl:<br>1 — roh:<br>b — andere (als solche aus schmiedbarem<br>Guß):<br>1 — Schmiedestücke mit einem Stück-<br>gewicht:<br>a — von 250 kg oder weniger ...   | 20                                     | 10                                |
|     |          | 2 — bearbeitet:<br>b — andere (als solche aus schmiedbarem<br>Guß):<br>1 — Schmiedestücke mit einem Stück-<br>gewicht:<br>a — von 250 kg oder weniger ...  | 20                                     | 10                                |
| 8   | 8316     | Draht, Stäbe und Elektroden, zum Schweißen oder<br>Löten, überzogen oder mit Flußmitteln gefüllt:<br>A — mit Eisen umhüllt oder mit einer Seele aus<br>Eisen .....   | 25                                     | 20                                |
|     |          | B — andere .....   | 15                                     | 10                                |
| 9   | 8466     | C — Walzen für Walzwerke oder Kalander, auch<br>ausgerüstet:<br>aus 2 — andere (als gravierte), aus Stahl, geschmie-<br>det und nachträglich gehärtet .....  | 12                                     | 8                                 |
| 10  | 8474     | Wälzlager (Kugel-, Nadel-, Tonnen- und Rollenlager<br>aller Art):<br>B — Teile:<br>aus 3 — rohe, nur geschmiedete oder nur gewalzte<br>Wälzlagerringe aus Stahl mit einem Gehalt<br>an Kohlenstoff von 0,90% bis 1,15%, an<br>Chrom von 0,50% bis 2%, auch mit einem<br>Gehalt an Molybdän von 0,50% oder<br>weniger ..... | 25 v 20                                | 10                                |

§ 4

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom  
4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbin-  
dung mit § 19 des Zolltarifgesetzes gilt diese Rechts-  
verordnung auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach  
ihrer Verkündung in Kraft

Bonn, den 21. August 1953.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Vierte Verordnung über Zolltarifänderungen  
aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes  
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl  
(Zollkontingents-Verordnung).**

Vom 27. August 1953.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) wird wie folgt geändert:

**1. Die Tarifnummern 7301, 7306, 7307, 7309, 7310, 7311, 7312, 7313 und 7316 erhalten folgende Fassung:**

| Tarifnr.                            | Bezeichnung der Waren   | Zollsatz % des Wertes  |                  |
|-------------------------------------|---|--|------------------|
|                                     |   | für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft | für andere Waren |
| 73 01                               | <b>Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln (Gänzen), Flossen oder dergleichen:</b>                                      |  |                  |
|                                     | A - Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) und phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) (EG) .....                | frei   | 5                |
|                                     | B - Spiegeleisen (EG) .....   | frei   | 6                |
|                                     | C - anderes:  |  |                  |
|                                     | 1 - mit einem Gehalt an Vanadium und Titan von je nicht mehr als 1% (EG) .....  | frei   | 1                |
|                                     | 2 - anderes (EG) .....  | frei   | 10               |
|                                     | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 6                |
| 73 06                               | <b>Rohluppen, Rohschienen und Rohblöcke (Ingots):</b>   |  |                  |
|                                     | A - Rohluppen und Rohschienen (EG) .....  | frei   | 8                |
|                                     | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 6                |
|                                     | B - Rohblöcke (Ingots):   |  |                  |
|                                     | 1 - nicht plattiert (EG) .....  | frei   | 7                |
|                                     | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 6                |
| 2 - plattiert (EG) .....            | frei  | 9  |                  |
|                                     | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 8                |
| 73 07                               | <b>Vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen; Eisen und Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug):</b> |  |                  |
|                                     | A - Blöcke (Blooms) und Knüppel:  |  |                  |
|                                     | 1 - gewalzt:  |  |                  |
|                                     | a - nicht plattiert (EG) .....  | frei   | 8                |
|                                     | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 6                |
|                                     | b - plattiert (EG) .....  | frei   | 10               |
| im Rahmen des Zollkontingents ..... | —   | 8  |                  |
| 2 - geschmiedet .....               | 15  | 15   |                  |

| Tarifnr. | Bezeichnung der Waren  | Zollsatz % des Wertes  |                  |
|----------|--|--|------------------|
|          |  | für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft | für andere Waren |
|          | B - Brammen und Platinen:  |  |                  |
|          | 1 - gewalzt:   |  |                  |
|          | a - nicht plattiert (EG) .....   | frei   | 8                |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....  | —  | 6                |
|          | b - plattiert (EG) .....   | frei   | 10               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....  | —  | 8                |
|          | 2 - geschmiedet .....  | 15   | 15               |
|          | C - Schmiedehalbzeug .....   | 15   | 15               |
| 73 09    | <b>Universaleisen und Universalstahl:</b>  |  |                  |
|          | A - nicht plattiert (EG) .....   | frei   | 11               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....  | —  | 6                |
|          | B - plattiert (EG) .....   | frei   | 15               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....  | —  | 8                |
| 73 10    | <b>Stabeisen und Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabeisen und Stabstahl, kalt gezogen oder kalibriert; Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohren und Bohrstangen für Bergwerke geeignet:</b> |  |                  |
|          | A - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:  |  |                  |
|          | 1 - Walzdraht (EG) .....   | frei   | 12               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....  | —  | 6                |
|          | 2 - Stabeisen und Stabstahl, massiv (EG) .....   | frei   | 10               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....  | —  | 6                |
|          | 3 - Hohlbohrerstäbe (EG) .....   | frei   | 10               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....  | —  | 6                |
|          | B - nur geschmiedet .....  | 18   | 18               |
|          | C - nur kalt gezogen oder nur kalibriert .....   | 18   | 18               |
|          | D - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen):   |  |                  |
|          | 1 - nur plattiert:   |  |                  |
|          | a - warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EG) .....  | frei   | 15               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....  | —  | 8                |
|          | b - kalt gezogen oder kalibriert .....   | 18   | 18               |
|          | 2 - anderes .....  | 18   | 18               |
| 73 11    | <b>Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet, kalt gewalzt oder kalt gezogen, auch gelocht, aber nicht zusammengesetzt; Spundwandeseisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus Teilen zusammengesetzt:</b>   |  |                  |
|          | A - Profile:   |  |                  |
|          | 1 - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:  |  |                  |
|          | a - U-, I- oder H-Profile mit einer Höhe von:  |  |                  |
|          | 1 - weniger als 80 mm:   |  |                  |
|          | a - nicht gelocht (EG) .....   | frei   | 11               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....  | —  | 6                |

| Tarifnr. | Bezeichnung der Waren  | Zollsatz % des Wertes  |                  |  |
|----------|--|--|------------------|--|
|          |  | für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft | für andere Waren |  |
|          | b - gelocht (EG) .....   | frei   | 10               |  |
|          | 2 - 80 mm oder mehr:   |  |                  |  |
|          | a - nicht gelocht (EG) .....   | frei   | 11               |  |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....  | —  | 6                |  |
|          | b - gelocht (EG) .....   | frei   | 10               |  |
|          | b - Zoreisen:  |  |                  |  |
|          | 1 - nicht gelocht (EG) .....   | frei   | 11               |  |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....  | —  | 6                |  |
|          | 2 - gelocht (EG) .....   | frei   | 10               |  |
|          | c - andere Profile:  |  |                  |  |
|          | 1 - nicht gelocht (EG) .....   | frei   | 11               |  |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....  | —  | 6                |  |
|          | 2 - gelocht (EG) .....   | frei   | 10               |  |
|          | 2 - nur geschmiedet:   |  |                  |  |
|          | a - nicht gelocht .....  | 18   | 18               |  |
|          | b - gelocht .....  | 8  | 8                |  |
|          | 3 - nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen:  |  |                  |  |
|          | a - kalt gewalzt:  |  |                  |  |
|          | 1 - nicht gelocht .....  | 22   | 22               |  |
|          | 2 - gelocht .....  | 8  | 8                |  |
|          | b - kalt gezogen:  |  |                  |  |
|          | 1 - nicht gelocht .....  | 18   | 18               |  |
|          | 2 - gelocht .....  | 8  | 8                |  |
|          | 4 - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):  |  |                  |  |
|          | a - nur plattiert:   |  |                  |  |
|          | 1 - warm gewalzt oder warm stranggepreßt:  |  |                  |  |
|          | a - nicht gelocht (EG) .....   | frei   | 15               |  |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....  | —  | 8                |  |
|          | b - gelocht (EG) .....   | frei   | 10               |  |
|          | 2 - kalt gewalzt oder kalt gezogen:  |  |                  |  |
|          | a - nicht gelocht .....  | 18   | 18               |  |
|          | b - gelocht .....  | 8  | 8                |  |
|          | b - andere:  |  |                  |  |
|          | 1 - kalt gewalzt oder kalt gezogen, nicht plattiert:   |  |                  |  |
|          | a - nicht gelocht .....  | 22   | 22               |  |
|          | b - gelocht .....  | 8  | 8                |  |
|          | 2 - andere:  |  |                  |  |
|          | a - nicht gelocht .....  | 18   | 18               |  |
|          | b - gelocht .....  | 8  | 8                |  |
|          | B - Spundwandisen (EG) .....   | frei   | 11               |  |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....  | —  | 6                |  |
|          | Anmerkung zu Nr. 7311 Abs. A1 a.   |  |                  |  |
|          | Bei den U-, I- und H-Profilen ist die Höhe der Abstand zwischen den parallelen Außenflächen der beiden Schenkel. |  |                  |  |

| Tarifnr.   | Bezeichnung der Waren  | Zollsatz % des Wertes  |                  |
|--|--|--|------------------|
|  |  | für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft | für andere Waren |
| 73 12  | <b>Bandeisen und Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:</b>  |  |                  |
|  | A - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert) (EG) .....   | frei   | 15               |
|  | im Rahmen des Zollkontingents .....  | —  | 6                |
|  | B - nur kalt gewalzt:  |  |                  |
|  | 1 - in Rollen, zur Herstellung von Weißband unter Zollsicherung:   |  |                  |
|  | a - mit einer Stärke von weniger als 0,50 mm und einer Breite von mehr als 457 mm (EG) .....                           | frei   | 18               |
|  | im Rahmen des Zollkontingents .....  | —  | 6                |
|  | b - anderes (EG) .....   | frei   | 18               |
|  | im Rahmen des Zollkontingents .....  | —  | 6                |
|  | 2 - anderes .....  | 25   | 25               |
|  | C - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:  |  |                  |
|  | 1 - versilbert, vergoldet oder platinieren .....   | 25   | 25               |
|  | 2 - emailliert .....   | 25   | 25               |
|  | 3 - verzinkt, mit einer Stärke:  |  |                  |
|  | a - von 0,50 mm oder mehr (EG) .....   | frei   | 18               |
|  | im Rahmen des Zollkontingents .....  | —  | 8                |
|  | b - von weniger als 0,50 mm (EG) .....   | frei   | 18               |
|  | im Rahmen des Zollkontingents .....  | —  | 6                |
|  | 4 - verzinkt oder verbleit .....   | 25   | 25               |
|  | 5 - anderes (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): |  |                  |
| a - plattiert:   |  |  |                  |
| 1 - warm gewalzt (EG) .....  | frei   | 15   |                  |
| im Rahmen des Zollkontingents .....                                    | —  | 8  |                  |
| 2 - kalt gewalzt (EG) .....  | frei   | 18   |                  |
| im Rahmen des Zollkontingents .....                                    | —  | 8  |                  |
| b - anderes .....  | 25   | 25   |                  |
| D - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt) ..... | 25   | 25   |                  |
| 73 13  | <b>Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt:</b>  |  |                  |
|  | A - Elektrobleche (tôles magnétiques) (EG) .....   | frei   | 22               |
|  | im Rahmen des Zollkontingents .....  | —  | 6                |
|  | B - andere Bleche:   |  |                  |
|  | 1 - nur warm gewalzt, mit einer Stärke:  |  |                  |
|  | a - von 3 mm oder mehr und einer Festigkeit je mm <sup>2</sup> :   |  |                  |
|  | 1 - von weniger als 56 kg:   |  |                  |
|  | a - Schiffsbleche (EG) .....   | frei   | 3                |
|  | b - andere (EG) .....  | frei   | 18               |
|  | im Rahmen des Zollkontingents .....  | —  | 6                |
| 2 - von 56 kg oder mehr (EG) .....                                     | frei   | 20   |                  |
| im Rahmen des Zollkontingents .....                                    | —  | 6  |                  |

| Tarifnr. | Bezeichnung der Waren   | Zollsatz % des Wertes  |                  |
|----------|---|--|------------------|
|          |   | für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft | für andere Waren |
|          | b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm, und einer Festigkeit je mm <sup>2</sup> :                            |  |                  |
|          | 1 - von weniger als 56 kg (EG) .....  | frei   | 18               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 6                |
|          | 2 - von 56 kg oder mehr (EG) .....  | frei   | 20               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 6                |
|          | c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EG) ....  | frei   | 22               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 6                |
|          | d - von weniger als 0,50 mm (EG) .....  | frei   | 22               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 6                |
|          | 2 - nur entzündert (dekapiert), mit einer Stärke:   |  |                  |
|          | a - von 3 mm oder mehr (EG) .....   | frei   | 18               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 6                |
|          | b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm (EG) ....   | frei   | 18               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 6                |
|          | c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EG)   | frei   | 22               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 6                |
|          | d - von weniger als 0,50 mm (EG) .....  | frei   | 22               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 6                |
|          | 3 - nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:   |  |                  |
|          | a - von 3 mm oder mehr .....  | 28   | 28               |
|          | b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm (EG) ....   | frei   | 18               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 8                |
|          | c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EG) ...   | frei   | 22               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 8                |
|          | d - von weniger als 0,50 mm (EG) .....  | frei   | 22               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 8                |
|          | 4 - nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert (EG) ....   | frei   | 22               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 8                |
|          | 5 - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:   |  |                  |
|          | a - versilbert, vergoldet oder plattiniert .....  | 28   | 28               |
|          | b - emailliert .....  | 28   | 28               |
|          | c - verzinkt, mit einer Stärke:   |  |                  |
|          | 1 - von 0,50 mm oder mehr (EG) .....  | frei   | 18               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 8                |
|          | 2 - von weniger als 0,50 mm (EG) .....  | frei   | 18               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 6                |
|          | d - verzinkt oder verbleit (EG) .....   | frei   | 20               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 8                |
|          | e - andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): |  |                  |
|          | 1 - plattiert (EG) .....  | frei   | 18               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 8                |
|          | 2 - andere (EG) .....   | frei   | 22               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 8                |

| Tarifnr. | Bezeichnung der Waren   | Zollsatz % des Wertes  |                  |
|----------|---|--|------------------|
|          |   | für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft | für andere Waren |
|          | 6 - anders bearbeitet:  |  |                  |
|          | a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:   |  |                  |
|          | 1 - versilbert, vergoldet oder platinieren .....  | 28   | 28               |
|          | 2 - emailliert .....  | 28   | 28               |
|          | 3 - andere (EG) .....   | frei   | 22               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 8                |
|          | b - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche .....   | 28   | 28               |
| 73 16    | <b>Oberbaustoffe, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen; Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurlatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen:</b> |  |                  |
|          | A - Schienen:   |  |                  |
|          | 1 - neu (EG) .....  | frei   | 18               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 6                |
|          | 2 - gebraucht (EG) .....  | frei   | 18               |
|          | B - Leitschienen (EG) .....   | frei   | 18               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 6                |
|          | C - Zahnstangen .....   | 15   | 15               |
|          | D - Bahnschwellen (EG) .....  | frei   | 18               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 6                |
|          | E - Laschen und Unterlagsplatten:   |  |                  |
|          | 1 - gewalzt (EG) .....  | frei   | 18               |
|          | im Rahmen des Zollkontingents .....   | —  | 6                |
|          | 2 - andere .....  | 18   | 18               |
|          | F - andere:   |  |                  |
|          | 1 - Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen und Zungenverbindungsstangen .....   | 15   | 15               |
|          | 2 - andere .....  | 18   | 18               |

**2. Hinter der Tarifnr. 7316 ist folgende Bestimmung einzufügen:**

Anmerkung zu den Nrn. 7301, 7306, 7307, 7309 bis 7313 und 7316.

Die ermäßigten Zollsätze für Waren im Rahmen von Zollkontingenten gelten für eine Gesamtmenge von 120 000 t im Kalendermonat. Die Gesamtmenge wird in drei Zollkontingente aufgeteilt.

Das Zollkontingent 1 umfaßt die Waren der Nrn. 7301, 7306 und 7307; es beträgt 35 000 t im Kalendermonat.

Das Zollkontingent 2 umfaßt die Waren der Nrn. 7309, 7312 und 7313; es beträgt 50 000 t im Kalendermonat.

Das Zollkontingent 3 umfaßt die Waren der Nrn. 7310, 7311 und 7316; es beträgt 35 000 t im Kalendermonat.

Die Abfertigung ist nur bei höchstens vier vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.

Nicht ausgenutzte Mengen dürfen auf die Zollkontingente späterer Kalendermonate nicht übertragen werden.

## § 2

Die nach Maßgabe des § 1 im Rahmen der Zollkontingente ermäßigten Zollsätze gelten bis zum 31. August 1954.

## § 3

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen.

## § 4

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

## § 5

Die Verordnung tritt am 1. September 1953 in Kraft.  
Bonn, den 27. August 1953.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

### Verordnung über die Gleichstellung von aus dem Saargebiet verdrängten Deutschen.

Vom 25. August 1953.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

## § 1

(1) Deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die im Zeitpunkt der Besetzung ihren Wohnsitz im Saargebiet hatten und diesen auf Grund politisch bedingter und von ihnen nicht zu vertretender Maßnahmen der Besatzungsmacht oder der Saarbehörden aufgeben mußten oder aus den gleichen Gründen dorthin nicht zurückkehren kon-

ten, werden Sowjetzonenflüchtlingen im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes gleichgestellt.

(2) § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes findet sinngemäß Anwendung.

## § 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. August 1953.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Für den Bundesminister für Vertriebene  
Der Bundesminister der Justiz  
Dehler

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes.

Vom 27. August 1953.

Auf Grund des § 8 des Zuckersteuergesetzes vom 26. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1251) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 18. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 93) und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 661) wird hiermit verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes vom 7. Oktober 1938 (Reichsministerialblatt S. 671) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes vom 29. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 366) und der Verordnung zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen und von Durchführungsverordnungen zu Verbrauchsteuergesetzen an den Zolltarif und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes vom 4. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 589) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 15 erhalten die Absätze 3 bis 5 folgende Fassung:

„(3) Die Versendung des Zuckers von einem Herstellungsbetrieb auf ein Ausfuhrlager hat der Versender vorher dem für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes mit einer Versendungsanmeldung nach *Muster 4* anzumelden.

(4) Der für den Empfänger zuständige Oberbeamte des Aufsichtsdienstes prüft, ob die Sendung in das Ausfuhrlager aufgenommen worden ist, bescheinigt dies auf der Anmeldung und trägt in die Bemerkungsspalte des Ausfuhrlagerbuchs einen entsprechenden Vermerk ein. Er sendet sodann die Anmeldung dem Versender zurück, der sie als Beleg zu Abteilung 3 des Ausgangslagerbuchs aufzubewahren hat.

(5) Für die Versendung unversteuerten Zuckers innerhalb des Bezirks der Zollstelle des Versenders kann das Hauptzollamt ein vereinfachtes Verfahren zulassen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in den Fällen, in denen öfter Versendungen an den gleichen Empfänger vorkommen, statt der Einzelanmeldung jeder Versendung die nachträgliche Abgabe einer Sammelanmeldung für jeden Empfänger in längstens monatlichen Zeitabschnitten gestatten. In der Sammelanmeldung sind die Sendungen nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen.“

2. Das *Muster 4* zu § 15 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

3. Im § 17 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Aus dem Ausland eingeführter Zucker darf, auch im Anschluß an einen Zollverkehr, un-

versteuert zur weiteren Verarbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden. Zu diesem Zweck hat der Zollbeteiligte in der Zollanmeldung die unversteuerte Ablassung des Zuckers zur Aufnahme in den Herstellungsbetrieb zu beantragen. Er hat der Zollstelle zugleich mit der Zollanmeldung über den an den Herstellungsbetrieb zu versendenden Zucker eine an den für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zu richtende Versendungsanmeldung zu übergeben. Die Zollstelle vermerkt die Abgabe der Versendungsanmeldung, den darin angegebenen Zucker nach Art und Menge und den Empfänger in der Zollurkunde, trägt die Nummer der Zollurkunde unter Anbringung des Dienststempelabdrucks auf der Anmeldung ein und übersendet die Anmeldung dem für den Herstellungsbetrieb zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes. Dieser prüft, ob der Zucker in den Herstellungsbetrieb aufgenommen und in das Betriebsbuch eingetragen worden ist, bescheinigt dies in der Anmeldung und trägt in der Bemerkungsspalte des Betriebsbuchs einen entsprechenden Vermerk ein. Sodann sendet er die Anmeldung an die Zollstelle zurück, die sie bei der Zollurkunde aufbewahrt. Wenn die Zollstelle, die den Zucker zum freien Verkehr abfertigt, auch für den Herstellungsbetrieb zuständig ist, kann das Hauptzollamt ein vereinfachtes Verfahren zulassen.“

4. Im § 19 werden die Worte „mit Ausnahme der Bienen“ gestrichen.

5. Die Zuckersteuerbefreiungsordnung (Anlage A zu § 19 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Überschrift zu den §§ 11 bis 19 erhält folgende Fassung:

„B. Steuerbefreiung für Futterzucker  
a) zur Fütterung von Tieren  
mit Ausnahme der Bienen“.

- b) Im Anschluß an § 19 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„b) zur Fütterung von Bienen

### § 20

Umfang der Steuerbefreiung

Zucker, der zur Fütterung von Bienen verwendet wird, bleibt bis zu einer Jahresmenge von 5 kg für jedes Bienenvolk ohne Vergällung steuerfrei.

### § 21

Antragsverfahren

(1) Imker, die steuerfreien Zucker verwenden wollen, übersenden einen Antrag nach

*Muster 5* in doppelter Ausfertigung in der Zeit vom 10. bis 20. Juli jedes Jahres dem zuständigen Imkerverein oder einem Zuckergroßhändler. Der Imker hat die Richtigkeit seiner Angaben über die Anzahl der zur Einwinterung bestimmten Bienenvölker durch den zuständigen Imkerverein oder die zuständige Gemeindebehörde bescheinigen zu lassen.

(2) Der Imker hat dem Hauptzollamt Mitteilung zu machen, wenn die Anzahl der zur Einwinterung bestimmten Bienenvölker, zu deren Fütterung er die Verwendung unversteuerten Zuckers beantragt hat, sich verringert.

#### § 22

##### Bezugschein

(1) Der Imkerverein oder der Zuckergroßhändler trägt die eingegangenen Anträge in eine Besteliste nach *Muster 6* — in doppelter Ausfertigung — ein und beantragt unter Beifügung beider Stücke der Besteliste und der Einzelanträge bei dem zuständigen Hauptzollamt einen Bezugschein nach *Muster 7*. In dem Antrag ist der Betrieb anzugeben, von dem der Zucker bezogen werden soll.

(2) Das Hauptzollamt gibt eine Ausfertigung der geprüften Besteliste und der dazu gehörigen Einzelanträge mit dem Bezugschein an den Antragsteller zurück, der sie als Beleg zu dem nach § 25 Abs. 2 zu führenden Zuckerwendungsbuch zu nehmen hat. Die Zweitschrift der Besteliste oder Auszüge daraus und die dazu gehörigen Einzelanträge übersendet das Hauptzollamt dem für den Wohnsitz der Imker zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes.

(3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 23

##### Bezug unversteuerten Zuckers

Inhaber von Bezugscheinen dürfen Zucker in der Zeit vom 1. August bis 30. September jedes Jahres von einem Herstellungsbetrieb unter Steueraufsicht unversteuert beziehen. Der Bezugschein ist dem Lieferer bei der Bestellung vorzulegen.

#### § 24

##### Übergang und Wegfall der Steuerschuld

(1) Für den Übergang der Steuerschuld des Herstellers auf den Bezugscheininhaber gilt § 8 Abs. 2 Satz 1. Die Steuerschuld des Bezugscheininhabers geht bei ordnungsmäßiger Weitergabe des Zuckers mit seiner Aufnahme in den Betrieb des Imkers auf diesen über.

(2) Der Imker hat die Zuckersteuer für den Zucker zu entrichten, den er für angemeldete (§ 21), aber nicht eingewinterte Bienenvölker bezogen hat.

(3) Die bei der Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb entstandene Steuerschuld fällt weg, wenn Zucker unter Einhaltung der Überwachungsbestimmungen zur Fütterung von Bienen verwendet wird.

#### § 25

##### Steueraufsicht

(1) Wer unversteuerten Bienenzucker auf Bezugschein bezieht, unterliegt der Steueraufsicht.

(2) Der auf Bezugschein bezogene Zucker darf nur im Zuckerempfangslager aufbewahrt werden. Er darf an andere Personen als die in der Besteliste (§ 22 Abs. 1) genannten Imker ohne Genehmigung des Hauptzollamts nicht abgegeben werden. § 9 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Bei der Abgabe von Bienenzucker hat der Bezugscheininhaber dem Imker eine Rechnung auszuhändigen und auf ihr in Druck, Tinte oder Stempelabdruck folgenden Vermerk anzubringen:

„Unversteuertes, unvergälltes Zucker nur zur Fütterung von Bienen. Jede andere Verwendung ist strafbar. Die Verwendung des Zuckers unterliegt der Steueraufsicht.“

Brennereibesitzer haben den Bezug von Bienenzucker vor dem Verbringen auf ihr Grundstück der Zollstelle anzuzeigen.“

(4) § 19 gilt entsprechend.“

- c) Die bisherigen §§ 20, 21, 22, 23 erhalten die Bezeichnung § 26, § 27, § 28, § 29.
- d) Im bisherigen § 23 (§ 29 neu) Abs. 2 Satz 1 wird in der Klammer „§ 21“ ersetzt durch „§ 27“.
- e) Im *Muster 2* wird in der Klammer „21“ ersetzt durch „27“.
- f) Im *Muster 3* wird in der Klammer „20“ ersetzt durch „25, 29“.

#### Artikel 2

Nach § 12 Abs. 2 (Anlage 1 Nummer 4) und § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 661) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. August 1953.

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Hartmann

Oberfinanzdirektion .....

Muster 4  
(§ 15 DB)

Hauptzollamt .....

Zollamt .....

**Versendungsanmeldung**

Am ..... 19..... wird aus meinem  
unserem Herstellungsbetrieb der umseitig  
angegebene Zucker unversteuert an .....  
in ..... zur weiteren Verarbeitung  
Aufnahme in das Ausfuhrlager versendet werden.

Mir Uns ist bekannt, daß ich  
wir die auf dem Zucker ruhende Steuer zu entrichten habe....., wenn nicht nach  
§ 16 Abs. 2 oder § 15 Abs. 6 der Zuckersteuereordnungsbestimmungen die Steuerschuld wegfällt  
oder auf den Empfänger übergeht.

..... 19.....

.....  
(Unterschrift des Anmelders)

(Vom Aufsichtsbeamten auszufüllen)

Der umseitig angegebene Zucker, nämlich (Mengenangabe in Buchstaben und Gattung) .....

.....

.....

ist in den Betrieb  
das Ausfuhrlager de.....

aufgenommen worden (Betriebs-  
(Ausfuhrlager-buch, Abteilung ..... Nr. .....)  
Abteilung 1 Nr. .....

..... 19.....

.....  
(Unterschrift und Dienstgrad  
des Aufsichtsbeamten)

Bezirkszollkommissariat .....

Urschriftlich an .....

als Beleg zum Ausgangslagerbuch.

in .....

..... 19.....

(Stempel)



Muster 5  
 (§ 21 ZuckStBefrO)

**I. Antrag auf steuerfreie Ablassung**

Ich besitze ..... (i. B.) ..... Bienenvölker,  
 die zur Einwinterung vorgesehen sind.

Ich beantrage zur Fütterung dieser Bienenvölker die steuerfreie Ablassung von 5 kg Zucker für  
 jedes Bienenvolk, zusammen von ..... kg.

Ich erkläre, daß der Zucker ausschließlich zur Bienenfütterung verwendet werden soll. Ich ver-  
 pflichte mich für den Fall, daß aus irgendeinem Grund die Abnahme des bestellten Zuckers unterbleibt  
 oder daß weniger Bienenvölker als oben angegeben eingewintert werden, dem für mich zuständigen  
 Hauptzollamt unverzüglich hiervon Mitteilung zu machen.

Mir ist bekannt, daß meine Angaben über die Zahl der Bienenvölker dem Finanzamt für steuer-  
 liche Zwecke mitgeteilt werden und daß ich bei falscher Angabe der Zahl der Bienenvölker oder bei  
 anderer Verwendung des Zuckers mich einer Zuckersteuerhinterziehung schuldig mache, Bestrafung  
 zu gewärtigen habe und die Zuckersteuer schulde.

Ich bin — nicht<sup>1)</sup> — Besitzer einer Brennerie.

..... 19.....  
 (Ort, Straße, Hausnummer)

.....  
 (Vor- und Zuname)

.....  
 (Beruf)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen

**II. Bescheinigung über die Zahl der Bienenvölker**

Der (Die) unterzeichnete Imkerverein (— Gemeindebehörde —) bescheinigt hierdurch, daß der/die  
 obenbezeichnete Antragsteller/in i. B. .... zur  
 Einwinterung bestimmte Bienenvölker besitzt.

..... 19.....  
 (Ort)

(Stempel)

.....  
 (Unterschrift)

Nichtzutreffendes ist zu streichen

**III.**

Eingegangen am .....

Eingetragen in der Bestellliste über steuerfreien Zucker zur Bienenfütterung 19.....

unter lfd. Nr. ....

.....  
 (Imkerverein; Großhändler)

.....  
 (Unterschrift)

Bestelliste  
für steuerfreien Bienenzucker

....., den .....,  
(Besteller)

Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung eines Bezugscheins über ..... kg Zucker, den die nachstehend aufgeführten Imker im Fütterungsjahr 19..... zur Fütterung von ..... Bienenvölkern verwenden wollen. Die Einzelanträge mit der Bestätigung der Imkervereine — Gemeindebehörden — über die Anzahl der Bienenvölker sind beigefügt.

Der Zucker soll aus dem Herstellungsbetrieb .....  
in ..... bezogen werden.

| Lfd.<br>Nr. | Des Imkers      |     |                       | Zucker<br>kg | Beleg des Imkers über den<br>Empfang des Zuckers<br>(auf der Erstschrift) |
|-------------|-----------------|-----|-----------------------|--------------|---|
|             | Zu- und Vorname | Ort | Zahl der Bienenvölker |              |   |
| 1           | 2               | 3   | 4                     | 5            | 6   |
|             |                 |     |                       |              |   |

.....  
(Imkerverein/Großhändler)

.....  
(Unterschrift)

Zuckerbezugschein Nr. ....

für das Jahr 19 .....

Dem<sup>1)</sup>  
Der Firma<sup>1)</sup> ..... in .....  
wird hiermit widerruflich gestattet, nach Maßgabe der Zuckersteuerbefreiungsordnung und der besonders bekanntgegebenen Bedingungen in der Zeit vom 1. August bis 30. September 19..... unvergällten Zucker in einer Menge von höchstens ..... dz (in Buchstaben ..... Doppelzentner) aus dem Herstellungsbetrieb ..... unverteuert unter Steueraufsicht zu beziehen und an Imker zur Fütterung von Bienen unverteuert abzugeben.

Der Bezug ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Bezugschein ist nicht übertragbar und geht auf einen Betriebsnachfolger nicht über.
2. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder bei Aufgabe des Betriebes ist der Bezugschein binnen einer Woche unaufgefordert dem Hauptzollamt zurückzugeben; geht er verloren, so ist dies dem Hauptzollamt binnen einer Woche anzuzeigen.
3. Der Bezugschein ist dem Lieferer bei der Bestellung (Abruf, Abnahme) vorzulegen. Der Lieferer hat auf dem Bezugschein den Tag der Abgabe und die Menge des gelieferten Zuckers unter Beifügung von Name und Stempelabdruck zu vermerken. Der Bezugschein ist dem Abnehmer alsbald zurückzugeben und von diesem zur Einsicht des Aufsichtsbeamten jederzeit beim Verwendungsbuch bereit zu halten.
4. Der Bezugscheininhaber darf den Zucker an andere als die in der Bestelliste genannten Imker ohne Genehmigung des Hauptzollamts nicht abgeben.
5. In den Räumen, in denen unverteuertes Zucker gelagert wird, ist an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, in der der Zweck zu dem der auf Bezugschein bezogene Zucker ausschließlich verwendet werden darf, angegeben und außerdem darauf hingewiesen wird, daß die mißbräuchliche Verwendung des Zuckers strafbar ist.

..... 19.....

Hauptzollamt

(Stempel)

.....  
(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen

(Rückseite)

(Vom Lieferer des Zuckers auszufüllen)

Es sind geliefert worden:

| am | Menge des Zuckers<br>dz | Wiederholung der Gewichts-<br>angabe in Buchstaben | Unterschrift und Stempelabdruck<br>des Lieferers | Prüfungsvermerk des Aufsichts-<br>beamten |
|----|-------------------------|--|--|---|
| 1  | 2                       | 3  | 4  | 5   |
|    |                         |  |  |   |

## Verordnung über die Festsetzung und Verteilung des Pauschbetrages in der Krankenversicherung der Rentner.

Vom 27. August 1953.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates folgendes verordnet:

### § 1

(1) Als Beitrag für die Krankenversicherung der Rentner wird vorbehaltlich des Absatzes 2

für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum 31. März 1952 ein monatlicher Durchschnittsbetrag von 5,20 Deutsche Mark je Rente,

für die Zeit ab 1. April 1952 ein monatlicher Durchschnittsbetrag von 5,85 Deutsche Mark je Rente

festgesetzt.

(2) Der Beitrag für freiwillige Mitglieder der Krankenversicherung der Rentner (§ 4 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 689 —) wird für die Zeit vom 1. April 1952 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung auf 5,50 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Der Betrag nach Nummer 5 der Sozialversicherungsanordnung Nr. 3 vom 28. Februar 1947 (Arbeitsblatt für die britische Zone S. 117) wird

für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. Dezember 1950 auf monatlich 3,70 Deutsche Mark,

für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum 31. März 1952 auf monatlich 4,40 Deutsche Mark,

für die Zeit ab 1. April 1952 auf monatlich 4,95 Deutsche Mark

festgesetzt.

### § 2

§ 8 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 689) erhält folgende Fassung:

#### „§ 8

(1) Die Landesverbände der Ortskrankenkassen verteilen die für die Rentner der Invaliden- und der Angestelltenversicherung an sie gezahlten Beiträge für die Zeit ab 1. April 1952 monatlich auf die Allgemeinen Ortskrankenkassen (Landkrankenkassen) ihres Bereiches

a) zu 75 vom Hundert nach der Anzahl der im Kassenbezirk durch die Postämter ausgezahlten Renten,

b) die restlichen 25 vom Hundert in der Weise, daß bei allen die Krankenversicherung der Rentner durchführenden Orts- und Landkrankenkassen im Geltungsbereich dieser Verordnung die nach Ver-

teilung gemäß Buchstabe a verbliebenen Aufwendungen im gleichen Vomhundertsatz gedeckt werden. Hierauf können angemessene Vorschüsse gezahlt werden.

(2) Die Landesverbände der Ortskrankenkassen melden der Vereinigung der Ortskrankenkassenverbände die in ihrem Bereich nach Ausschüttung des in Absatz 1 Buchstabe a festgesetzten Betrages verbleibenden Ausgaben sowie die Summe der restlichen Beiträge (Absatz 1 Buchstabe b). Die Vereinigung der Ortskrankenkassenverbände errechnet den bundeseinheitlichen Vomhundertsatz (Absatz 1 Buchstabe b) und stellt zugleich einen Verteilungsplan auf, aus dem sich ergibt, welche Überweisungen zwischen den Landesverbänden der Ortskrankenkassen erforderlich sind.

(3) Die bei der Verteilung auf die Landkrankenkassen entfallenden Beiträge sind durch Vermittlung der Verbände der Landkrankenkassen zu zahlen.

(4) Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder überwachen die Durchführung der Beitragsverteilung.“

### § 3

Diese Verordnung gilt im Land Berlin, sobald sie das Land Berlin in Kraft gesetzt hat, mit der Maßgabe, daß die den Landesverbänden der Ortskrankenkassen übertragenen Aufgaben von der Krankenversicherungsanstalt Berlin wahrgenommen werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf ihre Verkündung folgenden Monats in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. § 1 der Zweiten Verordnung über die vorläufige Neufestsetzung des Pauschbetrages zur Deckung der Ausgaben der Rentnerkrankenversicherung vom 14. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 298),
2. Abschnitt I Nummer 4 des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 9. September 1943 II 8638/43 (Reichsarbeitsblatt II 421), soweit er nicht bereits in einzelnen Ländern aufgehoben ist.

Bonn, den 27. August 1953.

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

#### Druckfehlerberichtigung

In Artikel 2 Nr. 2 des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1953 muß es auf Seite 737 statt „§ 6“ richtig heißen „§ 16“.